



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Perg
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Langenstein

2023-21873



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg, Dirnbergerstraße 11

Herausgegeben:

Perg, im November 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat in der Zeit vom 23. März 2023 bis 25. Mai 2023 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Langenstein vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Langenstein und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Perg dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Langenstein umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| KURZFASSUNG | 6 |
| DETAILBERICHT | 11 |
| DIE GEMEINDE | 11 |
| WIRTSCHAFTLICHE SITUATION | 12 |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG | 12 |
| FINANZAUSSTATTUNG | 15 |
| HUNDEABGABE..... | 16 |
| VERWALTUNGSABGABEN | 17 |
| KUNDENFORDERUNGEN UND MAHNWESEN | 18 |
| FREMDFINANZIERUNGEN | 19 |
| DARLEHEN | 19 |
| GELDVERKEHRSSPESEN | 21 |
| KASSENKREDIT | 21 |
| RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN..... | 21 |
| LEASING/HAFTUNGEN..... | 21 |
| PERSONAL | 22 |
| ALLGEMEINE VERWALTUNG..... | 23 |
| DIENSTPOSTENPLAN..... | 23 |
| MITARBEITERGESPRÄCHE | 23 |
| ORGANISATION..... | 24 |
| ARBEITSZEIT | 24 |
| BEZUGSVERRECHNUNG | 24 |
| REINIGUNG | 25 |
| VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE..... | 26 |
| BAUHOF | 27 |
| GEMEINDESTRASSEN UND GÜTERWEGE | 28 |
| WINTERDIENST..... | 29 |
| ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN | 30 |
| WASSERVERSORGUNG | 30 |
| ABWASSERBESEITIGUNG..... | 32 |
| ABFALLBESEITIGUNG | 34 |
| KINDERGARTEN..... | 36 |
| KINDERGARTENTRANSPORT | 38 |
| WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN | 39 |
| WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE | 39 |
| VOLKSSCHULE | 40 |
| GASTSCHULBEITRÄGE | 41 |
| FEUERWEHRWESEN..... | 41 |
| FRIEDHOF | 42 |
| FÖRDERUNGEN | 43 |
| INSTANDHALTUNGEN..... | 43 |
| ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG | 44 |
| SONSTIGE VERBRAUCHSGÜTER – BÜROMITTEL | 45 |
| ENERGIEVERBRAUCH – STROM | 45 |
| ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME | 46 |
| VERSICHERUNGEN | 46 |
| INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE..... | 46 |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN | 47 |
| INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG | 47 |
| BEREITSTELLUNGSGEBÜHR..... | 48 |
| BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN | 48 |

| | |
|--|-----------|
| GEMEINDEVERTRETUNG | 49 |
| VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN | 49 |
| PRÜFUNGSAUSSCHUSS..... | 49 |
| SITZUNGSGELD | 49 |
| INVESTITIONEN | 50 |
| MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)..... | 51 |
| INVESTITIONSVORSCHAU..... | 51 |
| FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN..... | 51 |
| ANKAUF VW CADDY UND VW TRANSPORTER | 51 |
| GEMEINDESTRASSENBAU..... | 51 |
| LANGENSTEIN KOMMUNALBETRIEBS GMBH | 53 |
| ALLGEMEINES | 53 |
| GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE | 53 |
| SCHLUSSBEMERKUNG | 54 |

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen verfügbar ist. Die Gemeinde wies in den Jahren 2020 und 2021 eine negative Finanzspitze aus. Hingegen zeigte das Haushaltsjahr 2022 eine deutlich positive Finanzspitze von rund 338.400 Euro, da sich vor allem die Ertragsanteile und die Finanzzuweisungen wesentlich verbesserten.

Aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten konnten in den Jahren 2020 und 2021 keine Zuführungen von der operativen Gebarung an die investive Gebarung durchgeführt werden. Nur im Jahr 2022 wurde eine Zuführung in Höhe von 71.900 Euro durchgeführt, die jedoch aus einer erhaltenen Finanzzuweisung (Gemeindepaket 2022) stammte.

Finanzausstattung

Verwaltungsabgaben

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2022 war zu ersehen, dass bei rund 15 bzw. rund 100 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur ein geringfügiger (max. 10 m³) Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch unbewohnte Liegenschaften und auch mehrfach verbauter Wasserzähler. Dennoch erscheint die Anzahl der geringen Wasserverbräuche als sehr hoch. Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

Kundenforderungen und Mahnwesen

Eingangs wird festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Perg seit dem Haushaltsjahr 2014 im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung auffällig hohe schließliche Reste bei diversen Abgaben bzw. hohe Gebührenrückstände feststellte. Ferner wurde bei der Gebarungsprüfung 2012 auf ein fehlendes straffes Mahnwesen hingewiesen. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bestanden laut Forderungsliste nach wie vor hohe Rückstände von offenen Forderungen von insgesamt rund 283.200 Euro. Diese setzten sich hauptsächlich aus ausständigen Gebühren und Abgaben zusammen. Anzumerken ist, dass ein Großteil der Forderungen langjährige Außenstände aufweisen, die bereits uneinbringlich bzw. verjährt sind.

Grundlegend wird angemerkt, dass nicht ausnahmslos Säumniszuschläge und nachweisliche Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben werden. Trotz mehrfacher Mahnungen waren teilweise auch nach Monaten bzw. Jahren keine Zahlungseingänge zu ersehen. Dadurch summieren sich die offenen Forderungen wiederum über mehrere Jahre hinweg. Es wird nachdrücklich empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Der Einbringung offener Forderungen ist oberste Priorität einzuräumen. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleistet. Die seit Jahren sowie gegenwärtigen nicht einbringbaren Forderungen sind zeitnah abzuschreiben und von der Buchhaltung entsprechend auszubuchen.

Fremdfinanzierung

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten betrug in den Finanzjahren 2021 und 2022 durchschnittlich jährlich rund 120.600 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde einmalige Annuitätenzuschüsse von 36.500 Euro und somit verblieb im Jahr 2021 eine Gesamtnettobelastung von nur rund 86.700 Euro.

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2022 auf rund 10.202.300 Euro bzw. 4.079 Euro je Einwohner. Nicht abgebildet wurde das noch benötigte Darlehen, welches zur Ausfinanzierung des Vorhabens „Neubau Amtsgebäude samt Ortsplatzgestaltung“ aufzunehmen sein wird. Die Darlehenshöhe wird aller Voraussicht nach rund 910.100 Euro betragen. Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Annuitätendienstes sowie der höheren Zinsen ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden.

Für die Vergabe des Kassenkredits 2023 hat die Gemeinde 3 Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei 2 Institute ein Angebot legten und der zweitplatzierte zum Zug kam. Die gewählte Vorgehensweise verstieß gegen die Gebarungsprinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Auch wenn diverse unzulässige Zuschlagskriterien zur Entscheidungsfindung nachvollziehbar sind, sollte im Hinblick auf die Gebarungsprinzipien künftig der Kassenkredit an den Billigstbieter vergeben werden.

Personal

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei insgesamt 4 Bediensteten in den Bereichen Verwaltung, Bauhof und Reinigung lagen zum Jahresende 2022 noch hohe Resturlaube vor. In Summe wurden von den einzelnen Bediensteten Resturlaube zwischen 8 und 15 Wochen ins Folgejahr mitgenommen. Zudem wurde festgestellt, dass bei insgesamt 3 teilzeitbeschäftigten Bediensteten mit Ende 2022 hohe Urlaubsguthaben bestanden, die aufgrund der geltenden Bestimmungen zum Teil verfallen wären. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verfall des Erholungsurlaubs sind anzuwenden.

Öffentliche Einrichtungen

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2020 bis 2022 stets Abgänge zwischen rund 5.300 Euro und rund 29.000 Euro, die jährlich kontinuierlich anstiegen. Der Voranschlag 2023 wurde nunmehr ausgeglichen erstellt. Aufgrund der Mehrausgaben und im Hinblick auf die Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrags beschloss die Gemeinde im Dezember 2022 als Gegenmaßnahme die Gebühren zu erhöhen. Im Hinblick auf die steigenden Aufwendungen ist künftig eine Ausgabendeckung, gegebenenfalls durch eine weitere entsprechende Gebührenerhöhung zu gewährleisten.

Kindergarten

Die Zuschussleistungen der Gemeinde je Kind lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 3.700 Euro pro Jahr (ohne Abfertigung) und sind als sehr hoch zu bewerten. Ein Grund für die hohen Abgänge liegt an den Abrechnungen vom Rechtsträger, da nicht zwischen Kindergarten und Krabbelstube unterschieden wird. Würde eine Trennung vorliegen, lägen die Kosten je Kind jedoch niedriger. Da der Betrieb des Kindergartens jährlich einen hohen Zuschussbedarf durch die Gemeinde erfordert, ist auf eine bedarfsgerechte Führung und Auslastung der Gruppen zu achten.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde Langenstein vermietet 2 Geschäftslokale, die im Amtsgebäude situiert sind. Im Feuerwehrzeughaus befindet sich eine Wohnung, die an den Schulwart vermietet wird. Die Mietzinse der 2 Geschäftslokale liegen seit 1. September 2021 bei 10,50 Euro je Quadratmeter, wobei eine Schwellenwertgrenze von 2 % bzw. nachfolgend 3 % vorgesehen ist. Festzustellen war, dass bei den Mietern die Schwellenwertgrenzen bereits mehrfach eintraten. In Summe ergäbe sich mit März 2023 eine Veränderungsrate von 14,7 %. Bei den Geschäftslokalen konnten im Jahr 2022 auch keine Betriebskostenabrechnungen vorgelegt werden.

Aufgrund der bereits mehrmaligen Überschreitungen der Schwellenwertgrenze sollte die Indexierung der Mietzinse, ausgehend von der ursprünglich vereinbarten Miete, aufgerollt und

zeitnah vorgeschrieben werden. Die Gemeinde Langenstein hat die Betriebskostenabrechnungen nach den Regelungen des Mietrechtsgesetzes zu erstellen sowie jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres dem Mieter vorzulegen. Angemerkt wird, dass zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands ein Verwaltungskostenbeitrag, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (Jahr 2021: 3,60 Euro/m², Jahr 2022: 3,91 Euro/m² Wohnnutzfläche) eingehoben werden kann.

Die im Feuerwehrzeughaus situierte Wohnung wird an den Schulwart vermietet. Ein neuer Mietvertrag (Juni 2022) liegt vor, worin ein erhöhter Mietzins vorgesehen ist. Die vereinbarte Nettobenützungsvergütung von 5 Euro je m² entspricht der Oö. Dienst- und Naturalwohnungsverordnung. Eine Wertsicherung ist im Mietvertrag nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird der Kopierraum der Volksschule an eine Logopädin seit dem Jahr 2012 vermietet. Im gegenständlichen Mietvertrag ist ebenfalls keine Wertsicherung vereinbart. Die Gemeinde sollte künftig bei Mietverträgen Wertsicherungsklauseln (Vorschlag Schwellenwertgrenze von 5 %) vorsehen und hinsichtlich der bestehenden Mietverträge eine Zusatzvereinbarung zur Wertsicherung abschließen.

Volksschule

Die Personalkosten summierten sich im Prüfungszeitraum auf jährlich rund 173.900 Euro und betrafen den Schulwart sowie sämtliche Reinigungskräfte, die auch für die Allgemeine Sonderschule (ASO) Leistungen erbringen und durch interne Vergütungen verrechnet werden. Der Schulwart tritt in naher Zukunft in den Ruhestand. Anstelle des Dienstpostens des Schulwarts mit Dienstort Schule, könnten die Schulwartagenden in den Bauhof eingegliedert werden.

Für die Benützung der Räumlichkeiten (Turnsaal, Aula) wurde vom Gemeinderat eine Tarifordnung im Jahr 2021 beschlossen. Einnahmen aus dieser Nutzung waren nur in geringfügiger Höhe von jährlich rund 300 Euro zu ersehen, da gemeinnützige Vereine sowie diverse Organisationen von dieser Regelung ausgenommen sind. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können. Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Feuerwehrwesen

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen im Jahr 2020 bei rund 17,40 Euro und stiegen in den Folgejahren wesentlich auf durchschnittlich rund 23,90 Euro pro Jahr (Gesamtaufwendungen pro Jahr rund 64.200 Euro). Die Gründe dafür liegen am hohen Globalbudget und an den hohen Versicherungsprämien, da unter anderem 2 Feuerwehrfahrzeuge Vollkasko versichert sind. Darüber hinaus wurde irrtümlich der Großteil der Prämien für die Bauhoffahrzeuge in den Jahren 2021 und 2022 dem Feuerwehransatz zugeordnet. Werden diese in Abzug gebracht, liegen die Aufwendungen je Einwohner bei durchschnittlich rund 22 Euro pro Jahr.

Im Prüfungszeitraum lag die Gemeinde über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Für das Jahr 2023 wurde auf Basis der Gefahren- und Entwicklungsplanung (GEP) vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf (Richtwert: 40.000 Euro) ermittelt. Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen.

Der Gemeinderat hat eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung sowie eine neue Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen waren in den Rechenwerken jedoch nicht ersichtlich. Gemäß § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes auszuschöpfen.

Friedhof

Die Gemeinden St. Georgen an der Gusen, Luftenberg und Langenstein gründeten im Jahr 2008 eine Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH („GmbH“). Der Friedhof sowie die Aufbahnhalle befinden sich in der Nachbargemeinde St. Georgen an der Gusen. Die Kosten teilen sich die beteiligten Gemeinden nach einem Prozentschlüssel auf. Festzustellen war, dass die „GmbH“ im Prüfungszeitraum und auch die Jahre zuvor stets Verluste verzeichnete. Seitens der Gemeinde Langenstein waren im Jahr 2020 rund 7.200 Euro aufzubringen, die sich in den Folgejahren auf durchschnittlich rund 2.800 Euro verminderten. Der höhere Abgang im Jahr 2020 war einnahmenseitig auf verminderte Grab- und Bestattungsgebühren zurückzuführen. Die Gesamtaufwendungen setzten sich jährlich zu rund 75 % aus internen Vergütungsleistungen sowie internen Verwaltungstätigkeiten zusammen.

Im Zuge einer Initiativprüfung der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen thematisierte der Landesrechnungshof (LRH) im Jahr 2016 bereits die Friedhofsgebarung der „GmbH“ und kritisierte die stetigen Verluste. Da weiterhin stets Verluste zu verzeichnen sind, wird nachdrücklich nochmals auf eine nachhaltige Haushaltsführung hingewiesen.

Förderungen

Der Gemeindevorstand beschloss im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 jährlich die Vergabe der Subventionen, die größtenteils an Vereine ausbezahlt wurden. Zu ersehen waren auch jährliche Subventionen in Höhe von insgesamt 500 Euro an politische Seniorenverbände, die als Parteienfinanzierungen zu sehen sind. Festgehalten wird, dass jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig ist. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Förderungen an die politischen Seniorenverbände zur Tätigkeit bei der politischen Willensbildung einzustellen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 33.200 Euro pro Jahr. Die höchsten Prämienzahlungen verursachten das Zentralamt, die Freiwillige Feuerwehr sowie der Bauhof. Die Aufwendungen lagen im Vergleichszeitraum bei durchschnittlich rund 12,40 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf sehr hohem Niveau.

Beispielsweise bestehen für insgesamt 5 Kraftfahrzeuge Kaskoversicherungen. Für 2 Fahrzeuge (LFB-A2 und LKW) läuft die Vollkasko bereits seit mehr als 10 Jahren. Auch war eine Elektrogeräteversicherung ersichtlich. Bei dieser ist zu beachten, dass der Prämie meist ein Selbstbehalt und im Schadensfall nur eine Zeitwertentschädigung gegenüberstehen. Bei der Elektrogeräteversicherung wäre von der Gemeinde ein Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit anzustellen und gegebenenfalls zu stornieren.

Gemeindevertretung

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Dazu ist festzustellen, dass der Bürgermeister die veranschlagte Betragsgrenze bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2022 nicht einhielt. Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GHO nicht überschritten werden dürfen und daher von dem Bürgermeister einzuhalten sind.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 3.576.700 Euro getätigt. Sie zeigte in den Jahren 2020 und 2021 Abgänge in Höhe von rund 609.500 Euro bzw. rund 400.600 Euro. Diese ergaben sich im Wesentlichen im Zuge der Umsetzung des Großbauvorhabens „Neubau Amtsgebäude“. Hingegen zeigte sich im Jahr 2022 ein positiver Saldo von rund 380.000 Euro, da für die Sanierung des Kanalnetzes ein Siedlungswasserbaudarlehen in Höhe von 1.200.000 Euro aufgenommen wurde.

Ankauf VW Caddy und VW Transporter

Aufgrund des Alters und der Reparaturanfälligkeit zweier Kommunalfahrzeuge kaufte die Gemeinde im Jahr 2021 einen VW-Caddy und einen VW Transporter als Ersatz. Im Vorfeld wurden von einem ortsansässigen Autohaus nur jeweils ein Angebot für die 2 Kommunalfahrzeuge eingeholt, wobei anzumerken ist, dass die Gemeinde Mitglied bei der Bundesbeschaffungsagentur ist. Der Gemeinderat beschloss mit 1. Juli 2021 den Ankauf beider Fahrzeuge bei dem ortsansässigen Autohaus. Das Bundesvergabegesetz bildet die Grundlage zur Wahl des Ausschreibungsverfahrens. Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu betrauen. Da die Gemeinde auch Mitglied bei der Beschaffungsagentur ist, wäre sinnvollerweise anzudenken gewesen, diese bei der Direktvergabe einzubinden.

Gemeindestraßenbau

Für den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestraßen wurden in der investiven Gebarung im Prüfungszeitraum nur im Jahr 2022 rund 111.100 Euro ausgegeben. Die Aufwendungen betrafen ausschließlich die Sanierung „Mühlbergstraße“ und finanzierten sich teilweise mit BZ-Mitteln und einer Rücklagenentnahme zu je 25.000 Euro. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Auftragsvergabe für die Sanierung der „Mühlbergstraße“ an den Billigstbieter, wobei im Vorfeld nur 2 Angebote eingeholt wurden. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird nachdrücklich empfohlen, auch im Rahmen der Direktvergabe mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Langenstein Kommunalbetriebs GmbH

Die „Gemeinde-GmbH“ verzeichnete in den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021 einen Gewinn in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 5.700 Euro. Hingegen ergab sich im Jahr 2022 ein Verlust von rund 43.500 Euro. Der Verlust ergab sich hauptsächlich durch vermehrte Instandhaltungen sowie Beratungsaufwände im Zuge der Abwicklung des Ankaufs der Liegenschaft „Dr. Hohl Haus“. Die Bilanz wies in den Jahren 2020 bis 2022 durchgehend Verluste in Höhe von durchschnittlich rund 40.000 Euro aus, welcher allerdings durch jährlich nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse ausgeglichen werden kann.

Mit Ende 2022 waren offene Darlehen von insgesamt rund 1.356.600 Euro aushaftend. Durch den Ankauf des bestehenden Kindergartengebäudes vom Rechtsträger, welches ebenfalls mit Darlehen finanziert wird, erhöhen sich die Verbindlichkeiten um neuerlich 950.000 Euro. Dazu ist anzumerken, dass im Jahr 2023 aufgrund der aktuellen Zinslage sowie dem neuerlichen Darlehen (Kindergartengebäude) ein zusätzlicher Aufwand von insgesamt rund 110.000 Euro zu leisten sein wird. Das Girokonto wies mit Ende 2022 ein Guthaben von rund 23.200 Euro auf. Im Hinblick auf den hohen Verschuldungsgrad (2021: rund 495 %) sowie der Zinswende Mitte 2022 sollten Einnahmemöglichkeiten (im Sinne von Umsatzerlösen) ungeschmälert lukriert werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

| Allgemeines: | |
|-----------------------------------|-------|
| Politischer Bezirk: | PE |
| Gemeindegröße (km ²): | 12,30 |
| Seehöhe (Hauptort): | 245 m |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe: | 131 |

| Infrastruktur: Straße | |
|-----------------------|----|
| Gemeindestraßen (km): | 21 |
| Güterwege (km): | 12 |
| Landesstraßen (km): | 2 |
| | |

| | | | | | |
|---|-----------|------------|-----------|-----------|--------------|
| Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021: | 11 | 5 | 3 | 3 | 3 |
| | SP | PRO | VP | FP | GRÜNE |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: | |
|----------------------------------|-------|
| Volkszählung 2001: | 2.645 |
| Registerzählung 2011: | 2.473 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2020: | 2.501 |
| Registerzählung 2021: | 2.536 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS: | 2.660 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS: | 2.684 |

| Infrastruktur: Wasser/Kanal | |
|-----------------------------|------|
| Wasserleitungen (km): | 22 |
| Hochbehälter: | 0 |
| Pumpwerke Wasser: | 5 |
| Kanallänge (km): | 18 |
| Druckleitungen (km): | 0,65 |
| Pumpwerke Kanal: | 2 |

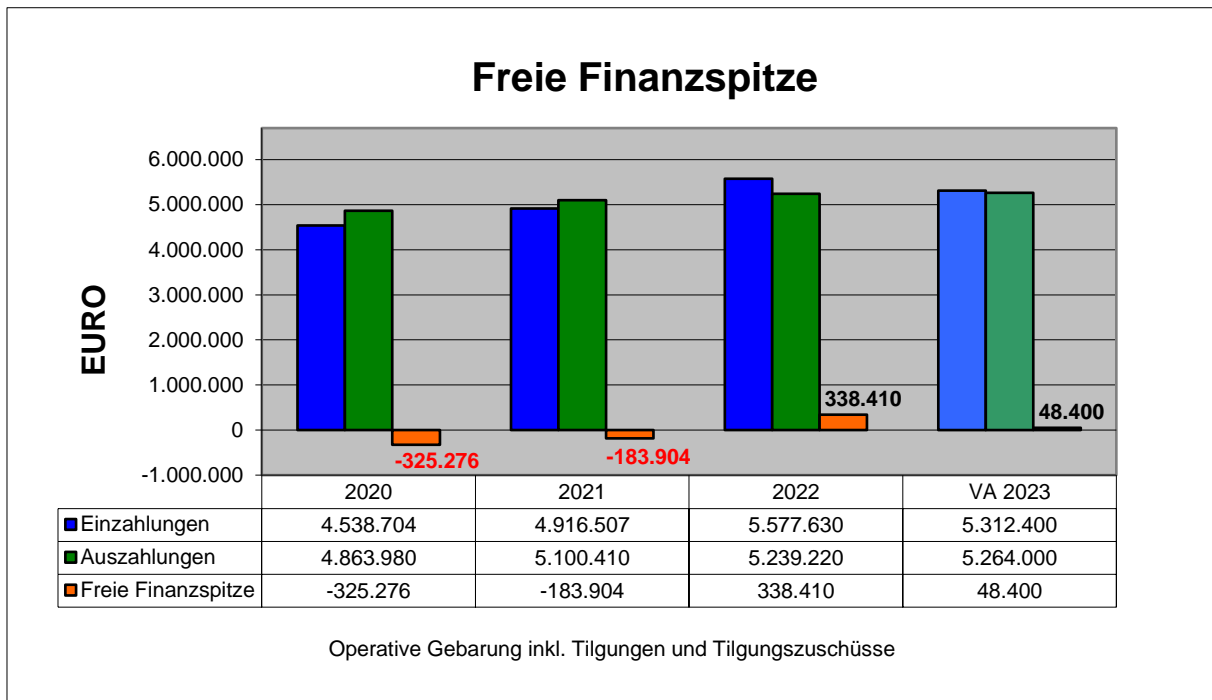
| Finanzkennzahlen in Euro: | | | |
|---|-----|----------------------|----------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022: | | 5.430.407 | |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022: | | 209.855 | |
| Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2022: | | 64 % | |
| Finanzkraft 2020 je EW:* | 943 | Rang (Bezirk / OÖ):* | 12 / 349 |

| Sonstige Infrastruktur: | |
|-------------------------|---|
| Feuerwehr: | 1 |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Bildungseinrichtungen 2022/2023 | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Kindergarten: | 4 Gruppen, 68 Kinder |
| Volksschule: | 6 Klassen, 96 Schüler |
| Krabbelstube: | 1 Gruppe, 10 Kinder |
| Sonderschule: | 7 Klassen, 49 Schüler |
| | |

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde Langenstein ist vom Fremdenverkehr durch die angrenzende Donau sowie dem Donauradweg und der KZ-Gedenkstätte Gusen geprägt. Aufgrund mehrerer Hochwasserereignisse wurde das Hochwasserschutzprojekt „St. Georgener Bucht“ umgesetzt. Das Projekt betrifft auch die Gemeinde Langenstein. Die Hochwasserschutzanlage konnte im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich wie folgt:

| Freie Finanzspitze (Beträge in Euro) | | | | |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | RA 2020 | RA 2021 | RA 2022 | VA 2023 |
| Saldo operative Gebarung | -110.764 | -107.307 | 489.644 | 172.900 |
| - Tilgungen | 219.432 | 113.112 | 153.084 | 126.300 |
| + Tilgungszuschüsse | 4.921 | 36.515 | 1.850 | 1.800 |

Die Werte unter null der Jahre 2020 und 2021 zeigen, dass die fortdauernde Gebarung nur auf Basis einer Netto-Neuverschuldung finanzierbar war. Hingegen zeigte die freie Finanzspitze im Jahr 2022 ein beträchtlich besseres Ergebnis, welches vorrangig auf höhere Ertragsanteile und Finanzzuweisungen zurückzuführen war.

| Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|--|-----------------|-----------------|----------------|------------------|
| | RA 2020 | RA 2021 | RA 2022 | VA 2023 |
| Saldo 1 – Operative Gebarung | -110.764 | -107.307 | 489.644 | 172.900 |
| Saldo 2 – Investive Gebarung | -698.877 | -518.746 | -920.418 | 320.100 |
| Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit | -29.432 | -43.112 | 1.046.916 | 783.800 |
| Saldo 5 – Geldfluss | -839.073 | -669.165 | 616.142 | 1.276.800 |
| - Saldo investive Einzelvorhaben | -500.342 | -386.142 | -406.287 | 1.276.800 |
| Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit | -338.731 | -283.023 | 209.855 | 0 |

Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Die Auszahlungen im Jahr 2022 in der investiven Gebarung (Saldo 2) setzten sich fast zur Gänze aus den Vorhaben „Neubau Amtsgebäude“ und „Sanierung Kanalnetz“ zusammen. Der Wert im Jahr 2022 (Saldo 4) ergibt sich durch die Neuaufnahme eines Darlehens (Sanierung Kanalnetz). Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten konnten in den Jahren 2020 und 2021 keine Zuführungen von der operativen Gebarung an die investive Gebarung durchgeführt werden. Nur im Jahr 2022 wurde eine Zuführung in Höhe von 71.900 Euro durchgeführt, die jedoch aus einer erhaltenen Finanzzuweisung (Gemeindepaket 2022) stammte.

| Ergebnishaushalt (Beträge in Euro) | | | | |
|---|-----------------|-----------------|----------------|----------------|
| | RA 2020 | RA 2021 | RA 2022 | VA 2023 |
| Erträge | 4.878.304 | 5.147.288 | 5.857.286 | 5.585.600 |
| Aufwendungen | 5.118.760 | 5.624.281 | 5.576.841 | 5.603.500 |
| Nettoergebnis (Saldo 0) | -240.456 | -476.993 | 280.445 | -17.900 |
| Entnahme von Rücklagen | 0 | 76.091 | 36.300 | 11.300 |
| Zuweisung an Rücklagen | 109.238 | 25.106 | 333.578 | 36.600 |
| Nettoergebnis nach Rücklagen | -349.694 | -426.008 | -16.833 | -43.200 |

Ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) im Ergebnishaushalt bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben.

Die Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum kein positives Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen ausweisen. Durch höhere lukrierte Erträge (Ertragsanteile und Finanzzuweisungen) ergab sich im Jahr 2022 ein positives Nettoergebnis in Höhe von rund 280.400 Euro. Jedoch durch hohe Zuweisungen an Rücklagen lag das Nettoergebnis (Saldo 00) dennoch geringfügig im Minus.

| Vermögenshaushalt (Beträge in Euro) | | | |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| AKTIVA | Ende 2019 | Ende 2022 | Differenz |
| Langfristiges Vermögen | 14.841.819 | 17.367.073 | 2.525.254 |
| Kurzfristiges Vermögen | 523.909 | 1.484.203 | 960.294 |
| Summe | 15.365.728 | 18.851.276 | 3.485.548 |
| | | | |
| PASSIVA | Ende 2019 | Ende 2022 | Differenz |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) | 8.177.501 | 7.709.287 | -468.214 |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 5.493.531 | 6.017.445 | 523.914 |
| Langfristige Fremdmittel | 1.281.442 | 2.320.856 | 1.039.414 |
| Kurzfristige Fremdmittel | 413.254 | 2.803.688 | 2.390.434 |
| Summe | 15.365.728 | 18.851.276 | 3.485.548 |

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 18.851.300 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2022 bei 73 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens eine Eigenfinanzierungsquote von nur rund 41 % ergeben, die sich zentral durch die niedrige Finanzkraft ergibt.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag 1. Jänner 2020 das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 beschlossen.

Das langfristige Vermögen in der Gemeinde besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rund 14.790.400 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten). Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus kurzfristigen Forderungen.

Die Gemeinde wandte unter anderem folgende Bewertungsmethoden an:

- Grundstücke: Bewertung mit den tatsächlichen Anschaffungskosten sowie mittels Grundstückrasterverfahren
- Grundstückseinrichtungen: Bewertung mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Gebäude und Bauten: Bewertung mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens ergaben sich keine Beanstandungen.

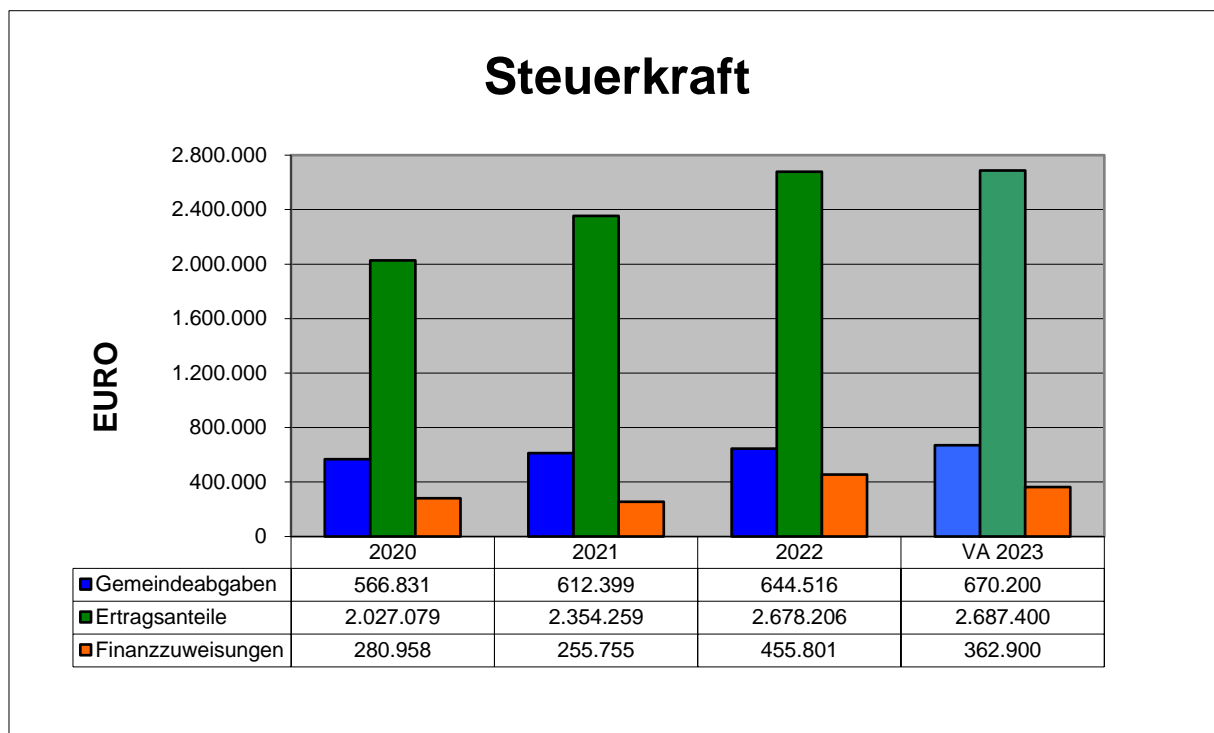
Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2024 bis 2027 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

| Jahr | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|------------------------|---------|---------|---------|
| | Beträge in Euro | | | |
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit | 42.600 | 103.600 | 162.500 | 115.200 |
| Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0) | 51.900 | 107.300 | 155.000 | 162.600 |

Der im Zuge des Voranschlags 2023 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Langenstein weiterhin positiv entwickelt und zeigt unter anderem jährliche Überschüsse beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zwischen 42.600 Euro und 162.500 Euro. Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich ebenfalls durchgehend positiv dar. Als Folge ergibt sich, dass in der Gemeinde Langenstein ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht gesichert ist.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 32,1 % bzw. rund 651.100 Euro erhöht haben. Die Corona-Krise ließ die Ertragsanteile in den Jahren 2020 und 2021 einbrechen. Aufgrund der immer besser werdenden Konjunktur und Arbeitsmarktlage im Jahr 2022 legte somit auch das Abgabenaufkommen respektive die Ertragsanteile enorm zu. Die Grafik zeigt deutlich, dass die Gemeinde stark auf das Aufkommen aus den Ertragsanteilen sowie Finanzzuweisungen angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei durchschnittlich rund 607.900 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Diese belief sich im Jahr 2022 auf rund 3.778.500 Euro und setzte sich zu rund 17 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Finanzzuweisung gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von insgesamt 161.600 Euro, die vor allem im Jahr 2022 gewährt wurde.

Zur Abdeckung der Einnahmenverluste erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 210.400 Euro, die im Zuge des „Oö. Entlastungspakets 2019-2021“ und des „Oö. Gemeindepakets 2020“ für kommunale Investitionen gewährt wurden. Weiters erhielt die Gemeinde Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 61.700 Euro pro Jahr, die vor allem finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 aus dem Strukturfonds (Land) rund 158.600 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

| Steuerart | 2020 | 2021 | 2022 | VA 2023 |
|--------------------|-----------------|-----------|-----------|-----------|
| | Beträge in Euro | | | |
| Kommunalsteuer | 387.380 | 416.543 | 451.013 | 470.000 |
| Grundsteuer B | 155.982 | 157.001 | 165.014 | 165.000 |
| Grundsteuer A | 7.099 | 7.282 | 7.088 | 7.100 |
| Verwaltungsabgaben | 6.085 | 5.984 | 5.790 | 7.000 |
| Ertragsanteile | 2.027.079 | 2.354.259 | 2.678.206 | 2.687.400 |

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2020 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Langenstein eine Finanzkraft von 943 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 12. Finanzkraftrang von 26 Gemeinden im Bezirk Perg und den 349. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 5.800 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 39.300 Euro) zurückzuführen ist. Hingegen verminderte sich die Sozialhilfverbandsumlage um rund 43.000 Euro. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2022 rund 38 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Bauhof

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeiten herangezogen werden. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein.

Von der Gemeinde wird im Zuge der Buchung ein Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten und Investitionen beim Amtsgebäude vorgenommen. Von dieser Möglichkeit wird auch im Bereich Bauhof Gebrauch gemacht, wobei hier in Aufwendungen pro Arbeitsstunde bzw. für Fahrzeuge und Maschinen unterschieden wird. Darüber hinaus wird das Amtsgebäude als gemischte Immobilie genutzt. Die Vorgehensweise des Vorsteuerabzugs wird ebenfalls in Anspruch genommen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum für Berufs- und Wachhunde 20 Euro sowie für sonstige Hunde 30 Euro. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Für sonstige Hunde liegt die Abgabe unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

Bei den Stichproben „Tarifpost 8“² wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten. In Bezug auf die „Tarifpost 25“³ lagen keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 48a – Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht von Wasser⁴

Die Gemeinde hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Diesbezüglich lagen ebenfalls keine Ausnahmen vor.

Im Zuge der Prüfung der verrechneten Wasserverbräuche im Jahr 2022 war zu ersehen, dass bei rund 15 bzw. rund 100 angeschlossenen Liegenschaften kein bzw. nur geringfügig (max. 10 m³) ein Wasserverbrauch gegeben war. Dies ergibt sich mitunter durch unbewohnte Liegenschaften und auch mehrfach verbauter Wasserzähler. Dennoch erscheint die Anzahl der geringen Wasserverbräuche als sehr hoch.

Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁵ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁶. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Des Weiteren war festzustellen, dass für vereinzelte Veranstaltungen aufgrund der erwarteten Besucheranzahl das falsche Formular verwendet wurde. Auf die verpflichtende Verwendung des Formulars „Veranstaltungsanzeige“ (bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden) gemäß Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2019 wird hingewiesen.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

² Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁴ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

⁵ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁶ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Kundenforderungen und Mahnwesen

Eingangs wird festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Perg seit dem Haushaltsjahr 2014 im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung auffällig hohe schließliche Reste bei diversen Abgaben⁷ bzw. hohe Gebührenrückstände feststellte. Ferner wurde bei der Gebarungsprüfung 2012 auf ein fehlendes straffes Mahnwesen hingewiesen.

Da hohe Außenstände weiterhin bei der Prüfung zum Rechnungsabschluss 2016 bestanden, veranlasste die Aufsichtsbehörde im Jahr 2017 eine Kurzeinschau respektive eine Prüfung gemäß § 100 Oö. GemO 1990. Die Gemeinde wurde aufgefordert, unverzüglich offene Beträge, die noch nicht verjährt waren, einzufordern. Aufgrund dieser Tatsache erhielt die Finanzabteilung im Oktober 2017 eine Dienstanweisung zur Einbringung von Steuern- und Abgabenrückständen. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bestanden laut Forderungsliste nach wie vor hohe Rückstände von offenen Forderungen von insgesamt rund 283.200 Euro. Diese setzten sich hauptsächlich aus ausständigen Gebühren und Abgaben⁸ zusammen.

Anzumerken ist, dass ein Großteil der Forderungen langjährige Außenstände aufweisen, die bereits uneinbringlich bzw. verjährt sind und noch immer in der offenen Forderungsliste aufscheinen. Eine Behandlung im zuständigen Gremium (Abschreibung) sowie eine Ausbuchung seitens der Finanzverwaltung war ebenso nicht zu ersehen.

Davon betrifft rund die Hälfte (rund 135.500 Euro) einen Steuerschuldner, wobei die Außenstände zwischen den Jahren 2006 und 2009 anfielen. Auch die Abgabenart Kommunalsteuer zeigte offene Forderungen von insgesamt rund 69.900 Euro. Auffallend war hierzu, dass diese ebenfalls teilweise bis ins Jahr 2003 zurückreichen und nur eine geringe Anzahl an Abgabenschuldner umfasst. Im Zuge von mehreren Konkursverfahren erhielt die Gemeinde nach dem Verteilungsschlüssel eine entsprechende Quote. Auch über den Exekutionsweg konnten Geldforderungen hereingebracht werden.

Grundlegend wird angemerkt, dass nicht ausnahmslos Säumniszuschläge und nachweisliche Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben werden. Trotz mehrfacher Mahnungen waren teilweise auch nach Monaten bzw. Jahren keine Zahlungseingänge zu ersehen. Dadurch summieren sich die offenen Forderungen wiederum über mehrere Jahre hinweg. Auch bestehen bei einigen Steuerschuldnern bereits seit Jahren Mahnsperren, die nicht nachvollziehbar sind. Aufgrund dessen ist der aktuelle Gesamtstand an offenen Forderungen nicht verifizierbar.

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Der Einbringung offener Forderungen ist oberste Priorität einzuräumen. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleistet.

Die seit Jahren sowie gegenwärtigen nicht einbringbaren Forderungen sind zeitnah abzuschreiben und von der Buchhaltung entsprechend auszubuchen.

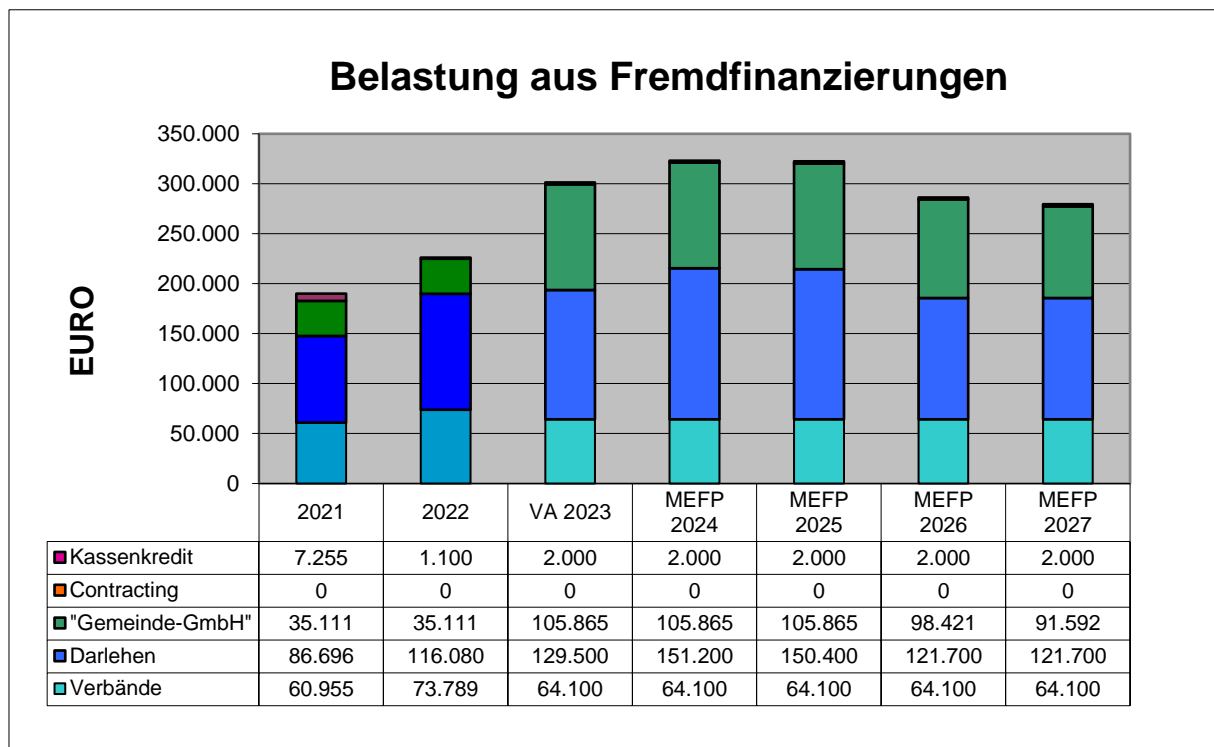
Darüber hinaus sollte, zur Reduzierung und der Vermeidung von Steuer- und Abgabenrückständen und zur Beschleunigung der Verwaltungsabläufe, die Einhebung von Hausbesitzabgaben mittels Abbuchungs- oder Einziehungsaufträgen forciert werden.

Da die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben ein Bestandteil im Vermögenshaushalt (Aktiva) sind, wird sich folgendermaßen nach Berichtigung das Vermögen um dessen Betrag entsprechend verringern.

⁷ Für die Rechnungsabschlüsse bis zum Jahr 2019 galt das Haushaltsrecht auf Basis der Kameralistik (VRV 1997).

⁸ Die Außenstände betreffen im Wesentlichen die Kommunalsteuer, Grundsteuer B, Abfallgebühr, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühr, Lustbarkeits- und Hundeabgabe.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug in den Finanzjahren 2021 und 2022 durchschnittlich jährlich rund 120.600 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse, wovon im Jahr 2021 rund 36.500 Euro als einmaliger Zuschuss von der KPC⁹ lukriert werden konnte. Somit verblieb im Jahr 2021 eine Gesamtnettoplastung von nur rund 86.700 Euro.

Mit Ende 2022 liefen 3 Siedlungswasserbaudarlehen (BA 04, 05 und 07) aus. Hingegen war für die Sanierung des Kanalnetzes ein neues Darlehen notwendig. Erst durch die vollständige Vorschreibung der Halbjahresraten erhöht sich nochmals ab dem Jahr 2024 der Annuitätendienst. Der verminderte Nettoschuldendienst ab dem Jahr 2026 um rund 25.200 Euro begründet sich durch das Auslaufen des Kanalbaudarlehens (BA 02).

Nicht abgebildet wurde das noch benötigte Darlehen, welches zur Ausfinanzierung des Vorhabens „Neubau Amtsgebäude samt Ortsplatzgestaltung“ aufzunehmen sein wird. Die Darlehenshöhe wird aller Voraussicht nach rund 910.100 Euro betragen.

Zu ersehen war, dass die Zinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) nicht zur Gänze im MEFP veranschlagt wurden und daraus folglich ebenfalls mit einem höheren Nettoschuldendienst zu rechnen sein wird.

Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Annuitätendienstes sowie der höheren Zinsen ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Aufgrund der Zinswende sollten diese Gegebenheiten entsprechend im MEFP abgebildet werden.

Für den Reinhaltungsverband „GBZ Mauthausen Ost“ muss im Jahr 2023 ein Schuldendienst in Höhe von rund 64.100 Euro aufgebracht werden. Diese Aufwände können auch künftig zur Gänze durch Gebühreneingänge bedeckt werden.

⁹ Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Die Verbindlichkeiten der „Gemeinde-GmbH“ belaufen sich mit Jahresende 2021 auf insgesamt rund 1.433.900 Euro und betreffen 5 Darlehen. Durch den Ankauf des bestehenden Kindergartengebäudes (von einem Rechtsträger) sowie eines angrenzenden Hauses zum Amtsgebäude erhöhen sich hingegen die Verbindlichkeiten im Jahr 2023 um 950.000 Euro bzw. um 500.000 Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeinodarlehen zum Ende der Jahre 2021 und 2022 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

| Stand zum Jahresende | 2021 | 2022 |
|---------------------------------------|-----------------------|------------------------|
| Schulden (hoheitlicher Bereich) | 2.742.272 Euro | 2.575.045 Euro |
| Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal) | 302.104 Euro | 1.414.404 Euro |
| Haftungen | 6.195.442 Euro | 6.212.896 Euro |
| Gesamtsumme | 9.239.818 Euro | 10.202.345 Euro |
| Einwohner (lt. ZMR 2018 bzw. 2019) | 2.521 EW | 2.501 EW |
| Wert pro Einwohner | 3.665 Euro | 4.079 Euro |

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2022 auf rund 10.202.300 Euro bzw. 4.079 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als sehr hoch zu beurteilen. Es wird angemerkt, dass nur rund 35 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden.

Der höhere Wert im Jahr 2022 ergibt sich durch die Neuaufnahme eines Darlehens im Siedlungswasserbereich in Höhe von 1.200.000 Euro (Sanierung Kanalnetz). Ebenso finden die hohen Haftungen¹⁰ und Bürgschaften¹¹ Niederschlag in den pro Pro-Kopf-Werten.

Auffallend war, dass die Gemeinde neben der Fremdfinanzierung von Hochbauvorhaben sehr oft auch Fahrzeuge (LFB-A2, TLF-A 4000, VW Caddy, VW Transporter und LKW MAN) mittels Darlehen bzw. Leasing finanzierte. Auch werden seit dem Amtsgebäudeneubau die Notebooks einschließlich Zubehör für sämtliche User gemietet. Zu den Fahrzeugen ist zu erwähnen, dass diese auch Vollkasko versichert sind.

Angesichts des hohen Verschuldungsgrads im Bereich der Kraftfahrzeuge sollte künftig von diesen Finanzierungsformen abgesehen werden.

Bis auf 5 Darlehen bewegten sich die Zinssätze mit Ende 2022 zwischen 0,38 % und 0,85 %. Bei 3 Darlehen sind bereits Tilgungspläne vorhanden, die aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) bereits angepasst wurden und dementsprechend höher liegen. 4 Darlehen basieren auf einem Fixzinssatz und betreffen 2 Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, ein Wohnbauförderungsdarlehen sowie ein Darlehen im Siedlungswasserbau.

Bei den durchgeführten Darlehensausschreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Betreffend die Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes liegt noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung vor. Die Gemeinde trat mit den betroffenen Kreditinstituten erstmalig im Jahr 2018 in Kontakt. Bei Erlassung eines entsprechenden höchstgerichtlichen Urteils sind umgehend Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

¹⁰ Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH, Wasserverband „St. Georgener Bucht“ und Reinhaltverband „GBZ Mauthausen Ost“

¹¹ Kommunalbetriebs GmbH, Wasserverband „Untere Gusen“

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 4.800 Euro und rund 5.100 Euro pro Jahr und lagen vergleichsweise auf hohem Niveau. Die Gemeinde führt 3 Girokonten bei 2 Bankinstituten. Neben diversen Bearbeitungsgebühren wird auch eine Umsatzprovision verrechnet.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Darüber hinaus ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zweckmäßigerweise bei der Bestbieterermittlung zu berücksichtigen.

Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2023 mit 1.732.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Der Kassenkredit wurde im Prüfungszeitraum beansprucht und somit fielen in den Jahren 2020 und 2021 rund 4.000 Euro bzw. rund 7.300 Euro Zinsen an, die im Folgejahr 2022 auf rund 1.100 Euro sanken. Die hohen Zinsen im Jahr 2021 resultierten aus Fehlbuchungen, da die Zinsaufwände vom Darlehen für den Neubau des Gemeindeamts aus Versehen hinzuge-rechnet wurden. Die tatsächlichen Kassenkreditzinsen beliefen sich auf rund 2.100 Euro. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau war am Girokonto ein negativer Kontostand von insgesamt rund 93.100 Euro (20. März 2023) vorhanden.

Für die Vergabe des Kassenkredits 2023 hat die Gemeinde 3 Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei 2 Institute ein Angebot legten und der zweitplatzierte zum Zug kam. Die gewählte Vorgehensweise verstieß gegen die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Auch wenn diverse unzulässige Zuschlagskriterien zur Entscheidungsfindung nachvollziehbar sind, sollte im Hinblick auf die Gebarungsgrundsätze künftig der Kassenkredit an den Billigstbieter vergeben werden.

Rücklagen und Beteiligungen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2022 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 608.200 Euro, wobei rund 423.300 Euro dieser Reserven eine allgemeine Rücklage betrifft. Zu ersehen war, dass die Zahlungsmittelreserven nicht in voller Höhe bestehen, da diese mitunter als „innere Darlehen“ für diverse Zwecke verwendet werden.

Zahlungsmittelreserven, die vorübergehend als „innere Darlehen“ in Anspruch genommen werden, sind zur besseren Nachvollziehbarkeit so darzustellen, dass klar hervorgeht, wofür diese verwendet werden.

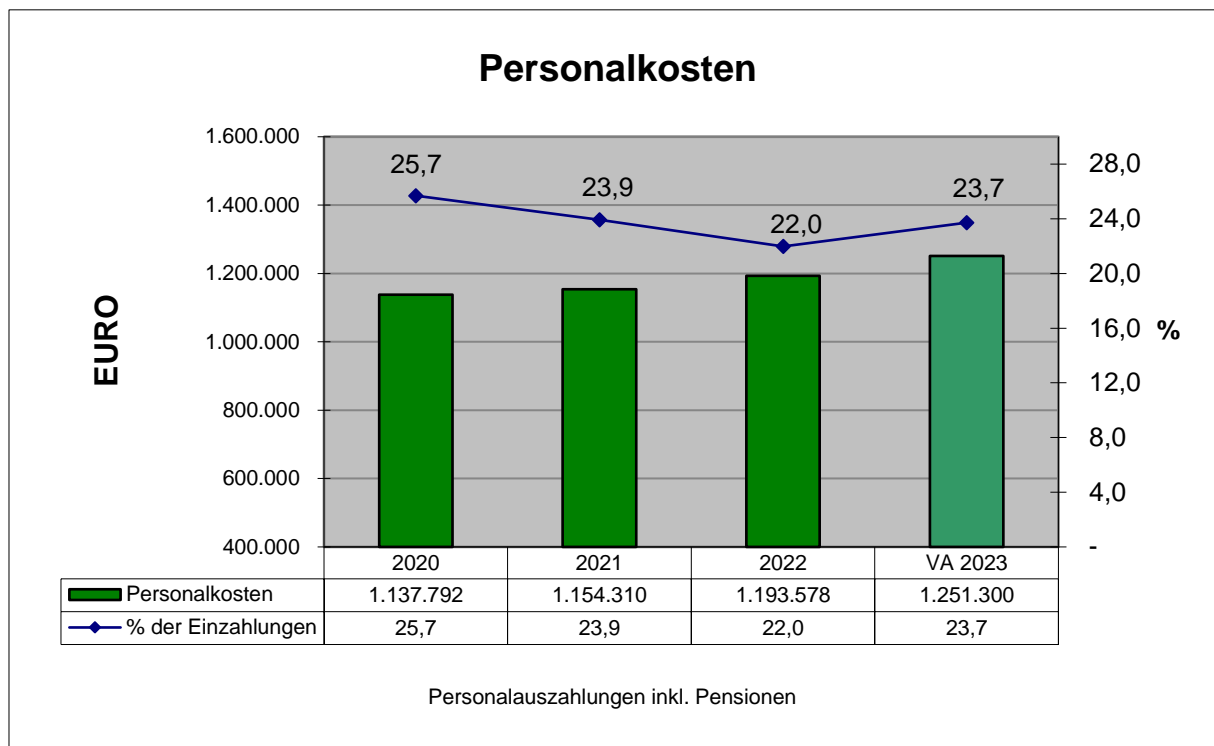
Die Gemeinde Langenstein hält mehrere Beteiligungen, die jedoch im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j) nicht richtig bzw. unvollständig ausgewiesen werden.

Die Gemeinde hat sämtliche Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (mehr als 50 % am Eigenkapital) sowie an assoziierten Unternehmen (zwischen 20 % bis 50 % am Eigenkapital) entsprechend darzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf § 23 VRV 2015 hingewiesen.

Leasing/Haftungen

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden Leasingraten in der Höhe von insgesamt rund 8.036 Euro pro Jahr, die für einen VW Transporter und einen VW Caddy Cargo zu leisten sind. Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2022 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 6.212.900 Euro. Die Gesamtsumme der Haftung betrifft die Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH, den Reinhalteverband „GBZ Mauthausen Ost“ und den Wasserverband „St. Georgener Bucht“ sowie Bürgschaften für die Kommunalbetriebs GmbH und den Wasserverband „Untere Gusen“.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 22 % und 25,7 %. Die Werte liegen geringfügig über dem durchschnittlichen Bereich. Es ist jedoch anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Hort und Krabbelstube) nicht von der Gemeinde geführt werden. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen. Dies betrifft auch die Aufwendungen für die Lohnverrechnung, die von einem externen Dienstleister durchgeführt wird.

Aufgrund der überproportional gestiegenen Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2022 verminderte sich die Personalkostenquote auf 22 %. Der Voranschlag 2023 geht von präliminierten Personalauszahlungen von 1.251.300 Euro aus, wobei die Mehrausgaben größtenteils im Zusammenhang mit der Bezugserhöhung aufgrund der gestiegenen Inflation stehen.

Die Personalausgaben im Jahr 2021 beinhalteten 2 Abfertigungen in Höhe von insgesamt rund 29.700 Euro. Die Mehraufwendungen waren anlässlich der Pensionierungen zweier Reinigungskräfte zu leisten. Weiters inkludieren die Personalkosten 3 Jubiläumszuwendungen mit insgesamt rund 15.800 Euro. Treueabgeltungen waren im Prüfungszeitraum keine zu leisten.

Bei der Gemeinde Langenstein waren mit Ende 2022 insgesamt 25 Mitarbeiter:innen (MA) mit 19,78 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

| Tätigkeitsbereich | MA | PE |
|-------------------|-----------|--------------|
| Amtsgebäude | 10 | 8,50 |
| Bauhof | 5 | 5,00 |
| Reinigung | 6 | 3,65 |
| Sonderschule | 3 | 1,63 |
| Schulwart | 1 | 1,00 |
| Gesamt | 25 | 19,78 |

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.684 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2022 ergaben:

| Bereich | Personalkosten | Kosten je Einwohner |
|-----------------------|-----------------------|----------------------------|
| Amtsgebäude | 470.073 Euro | 175 Euro |
| Bauhof | 248.294 Euro | 93 Euro |
| Volksschule | 175.960 Euro | 66 Euro |
| Sonderschule | 69.638 Euro | 26 Euro |
| Schülersaufsicht | 29.154 Euro | 11 Euro |
| Kindergarten | 6.103 Euro | 2 Euro |
| Freiwillige Feuerwehr | 160 Euro | 0 Euro |
| Summe | 999.382 Euro | 372 Euro |

Die Personalkosten beinhalten die Pensionsbeiträge¹², die sich seit Jahren jährlich erhöhen. Darüber hinaus sind seit der Einführung der VRV 2015 auch Rückstellungen (für Abfertigungen, Urlaub und Jubiläumsszuwendungen) zu budgetieren, die in den Rechenwerken ersichtlich waren. Nicht in der Tabelle angeführt sind die Bediensteten der Schülersaufsicht, die in der Volksschule und Sonderschule jährlich befristet angestellt werden.

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 10 Dienstposten mit 8,5 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 (max. 9 PE). Ein Lehrling war im Prüfungszeitraum nicht bei der Gemeinde beschäftigt.

Auch wenn die besetzten Dienstposten ihre Deckung in der entsprechenden Verordnung finden, ist im Vergleich zu Referenzgemeinden der Dienstpostenplan fast zur Gänze ausgereizt. Dies widerspiegelt sich auch in den hohen Personalkosten.

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13. Dezember 2022 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2023 den Dienstpostenplan neu beschlossen und dieser wurde von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Bediensteten keine Mitarbeitergespräche geführt. Hingegen werden regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden. Das Mitarbeitergespräch ist ein wichtiges Instrument, um bereits im Vorfeld entstehende Konflikte hintanzuhalten. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter:innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind.

Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich. Mitarbeitergespräche sollten unter anderem Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen beinhalten und entsprechende Schwerpunkte und Anforderungen für die übertragenen Aufgaben festlegen.

¹² Gemäß Voranschlagserlass 2022 ist für Beamte des Dienst- und Ruhestandes sowohl aus dem Beitrag des Beamten als auch der Gemeinde das 7-fache des Beamtenbeitrags zu budgetieren.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat letztmalig am 13. Juni 2019 beschlossen.

Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde wurde im Jahr 2023 überarbeitet und entspricht den aktuellen Gegebenheiten. Nicht den Gegebenheiten entsprechen vereinzelt die vorliegenden Arbeitsplatzbeschreibungen, die jedoch zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in Überarbeitung waren.

Arbeitszeit

In der Gemeinde besteht eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung, die im Jahr 2021 aktualisiert wurde. Sie gilt für die Bediensteten in der Verwaltung. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 20 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 10 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Zustimmung des Dienstvorsetzten zulässig. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.

Die Überprüfung der Ausdrucke zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass bei rund einem Drittel der Bediensteten die 20 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos überschritten sowie bei einem Bediensteten das Gleitzeit-Minusstundenkonto unterschritten war.

Auch bei den Bediensteten der Reinigungskräfte und den Schulassistenten, die in den Schulen tätig sind, waren hohe Mehrleistungsstunden bei der elektronischen Zeiterfassung zu ersehen.

Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist künftig zu achten.

Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen. Darin sollten die Stundenkontingente für die möglichen Unter- und Überzeiten bei Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit erweitert werden.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei insgesamt 4 Bediensteten in den Bereichen Verwaltung, Bauhof und Reinigung lagen zum Jahresende 2022 noch hohe Resturlaube vor. In Summe wurden von den einzelnen Bediensteten Resturlaube zwischen 8 und 15 Wochen ins Folgejahr mitgenommen.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter:innen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Angeführt wird, dass im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat.

Zudem wurde festgestellt, dass bei insgesamt 3 teilzeitbeschäftigten Bediensteten mit Ende 2022 hohe Urlaubsguthaben bestanden, die aufgrund der geltenden Bestimmungen zum Teil verfallen wären.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verfall des Erholungsurlaubs sind anzuwenden.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Jahr 2020 bei rund 11.800 Euro und stiegen in den Jahren 2021 und 2022 auf durchschnittlich rund 20.200 Euro pro Jahr. Mitunter Gründe für die Mehrleistungen waren die Gemeinderatswahl 2021 sowie die Bundespräsidentenwahl 2022.

Die Bereitschaftsentschädigung wird den Bauhofmitarbeitern für die Rufbereitschaft für den Winterdienst von November bis März monatlich vergütet.

Reisekostenpauschale

Bei der Durchsicht der Haushaltskonten war zu ersehen, dass im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 die Kosten für die Jahres-Vignette für ein privates Kraftfahrzeug des Bürgermeisters von der Gemeinde übernommen wurden. Dazu ist anzumerken, dass der Bürgermeister für Dienstreisen in Oberösterreich eine Reisekostenpauschale erhält.

Das amtliche Kilometergeld sowie die Reisekostenpauschale ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeugs für Fahrten im Zuge einer Dienstreise anfallen. Die Übernahme der Vignettenkosten von der Gemeinde ist einzustellen.

Reinigung

In der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 10 Bedienstete mit insgesamt 5,69 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Zusätzlich wird ein Schulwart zur Betreuung der Volks- und Mittelschule sowie der Landesmusikschule eingesetzt. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

| Bereich | Fläche in m² | Beschäftigungs- ausmaß (PE) | Reinigungsfläche pro PE (m²) |
|-------------------------------|--------------------------------|--|--|
| Amtsgebäude | 598 | 0,45 | 1.329 |
| Bauhof | 55 | 0,07 | 733 |
| Hort, Volks- und Sonderschule | 3.293 | 3,12 | 1.054 |

Amtsgebäude und Bauhof

Die Reinigung des Amtsgebäudes übernimmt eine Mitarbeiterin mit 0,45 PE, welche eine Fläche von 598 m² reinigt. Damit werden die Durchschnittswerte betreffend Reinigungsaufwand für Amtsgebäude (rund 1.400 m² bei Vollbeschäftigung) nicht nennenswert unterschritten. Die Reinigungsleistung im Bauhof kann ebenfalls als angemessen bezeichnet werden.

Volks- und Sonderschule

Die Reinigung der beiden Schulen einschließlich Hort erfolgt durch 5 Reinigungskräfte mit insgesamt 3,12 PE. Da der Schulwart insgesamt 2 Schulen einschließlich Lehrschwimmbecken betreut, werden die Reinigungsleistungen des Schulwarts nicht miteingerechnet.

Wird der Hort in Abzug gebracht, würde sich bei einer durchschnittlichen Reinigungsleistung von 1.600 m² je PE ein Einsparpotenzial von rund 0,5 PE ergeben.

Im Jahr 2021 wurde von einem externen Dienstleister bereits ein Reinigungskonzept erstellt, worin ebenfalls im Bereich der Schulen ein analoges Einsparpotenzial festgehalten wurde. Das vorliegende Optimierungspotenzial wird seitens der Gemeinde erst im Zuge der Pensionierung des Schulwartes umgesetzt.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnet seit dem Jahr 2021 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente, die jedoch nicht in allen Bereichen umgelegt wird. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2022 in den Bereichen Wasser- und Abwasserbeseitigung eine Verwaltungskostentangente von jeweils nur 1.000 Euro weiterverrechnet.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Abfallbeseitigung und Kindergarten) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen, für die Leistungen erbracht werden. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen. Hinsichtlich der Kontierung wird auf das Thema Bauhof verwiesen.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde 12 Bedienstete mit insgesamt 9,65 PE. Davon arbeiten 6 Bedienstete als Reinigungskräfte mit insgesamt 3,65 PE. Darüber hinaus ist ein vollbeschäftigter Schulwart in der Funktionslaufbahn GD 19 angestellt und betreut die Volks- und Sonderschule. 2 Bauhofmitarbeiter übernehmen auch die Agenden der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die mit rund 1,25 PE bewertet werden können. Die Leistungen werden durch interne Verrechnungsbuchungen vergütet. Ein weiterer Facharbeiter arbeitet zu rund 50 % für den Wasserverband „St. Georgener Bucht“, wofür Kostenersätze geleistet werden. Somit kann der Personaleinsatz im Bauhof mit rund 3,25 PE bewertet werden.

Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 12.000 Euro pro Jahr und betraf vor allem den Fuhrpark. Die Personalkosten lagen im gleichen Zeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 248.100 Euro. Die Personalstundensätze einschließlich der Sätze für Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte wurden mit Jänner 2023 erhöht. Eine entsprechende Tarifordnung (GR-Beschluss vom 12. Dezember 2022) liegt vor. Positiv angemerkt wird, dass Dienstleistungen an Externe mit einem höheren (kostendeckenden) Stundensatz angesetzt wurden.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Für die Bauhofmitarbeiter, die sich im Besoldungsschema „alt“ befinden, erfolgten mit Beginn 2023 Überstellungen in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss liegt dazu auf.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 326.500 Euro pro Jahr. Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (einschließlich an Externe) nahezu rund 100 %. Somit konnten mit den Erträgen die Aufwendungen gänzlich bedeckt werden.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 vermehrt Leistungen erbracht hat:

| Bereich | 2021 | 2022 |
|-------------------------|--------------|-------------|
| Gemeindestraßen | 105.911 Euro | 81.680 Euro |
| Wasserversorgung | 42.099 Euro | 69.855 Euro |
| Ortsbildpflege | 21.231 Euro | 16.806 Euro |
| Güterwege | 23.809 Euro | 15.874 Euro |
| Kindergarten | 9.789 Euro | 14.255 Euro |
| Öffentliche Beleuchtung | 3.223 Euro | 14.052 Euro |
| Volksschule | 16.678 Euro | 13.728 Euro |
| Abwasserbeseitigung | 6.083 Euro | 12.837 Euro |

Die vorherige Tabelle zeigt, dass in der operativen Gebarung die Bereiche Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Ortsbildpflege einen großen Anteil am Aufgabengebiet des Bauhofs darstellen. Die signifikanten Ausgaben bei den Gemeindestraßen ergaben sich, da die Leistungen im Rahmen des Winterdienstes nicht separat beim Ansatz „814 – Winterdienst“ ausgewiesen werden. Siehe dazu folgendes Thema Winterdienst.

Gemäß VRV 2015 sind die haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Es wird empfohlen, in Hinkunft die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen künftig folgende Kontenbezeichnungen herangezogen werden. Die Untergliederung in der 4. Dekade „x“ ist frei wählbar:

- Vergütung – Konto „720099“ (Personal)
- Vergütung – Konto „720x99“ (Sachleistungen)
- Vergütung – Konto „720x99“ (Fahrzeuge)
- Vergütung – Konto „720x99“ (Verwaltungskostentangente)
- Vergütung – Konto „720x99“ (Bezüge der Organe)

Gemeindestraßen und Güterwege

Das verzweigte, rund 33 km lange Straßennetz der Gemeinde, verursachte in den Jahren 2020 und 2022 Ausgaben von jährlich durchschnittlich rund 141.000 Euro. Im Jahr 2021 lagen diese bei rund 167.700 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|--------------------------------|-------------|--------------|-------------|
| Gemeindestraßen | | | |
| Vergütungsleistungen an Bauhof | 79.870 Euro | 105.911 Euro | 81.680 Euro |
| Annuitätendienst (Darlehen) | 27.342 Euro | 26.723 Euro | 27.055 Euro |
| Instandhaltungen | 10.534 Euro | 16.667 Euro | 6.423 Euro |
| Güterwege | | | |
| Vergütungsleistungen an Bauhof | 24.678 Euro | 23.809 Euro | 15.874 Euro |
| Beitrag WEV | 8.016 Euro | 8.016 Euro | 8.016 Euro |

Gemeindestraßen

Die hohen Gesamtaufwände bei den Gemeindestraßen stehen in Verbindung mit einem Straßenbaudarlehen¹³, welches noch bis zum Jahr 2030 zu bedienen ist. Der Hauptgrund liegt jedoch an den Leistungen im Rahmen des Winterdienstes, die nicht separat ausgewiesen werden. Aufgrund dessen kann zu den Gesamtausgaben im Verhältnis zur Straßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege rund 33 km) kein übergeordneter Gemeindevergleich angestellt werden. Im Jahr 2021 betraf ein Großteil der Instandhaltungen (rund 6.400 Euro) den Ankauf von Entwässerungsrinnen für die Stacherlsiedlung.

Güterwege

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Unteres Mühlviertel“ (WEV). Zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen ist ein Jahresbeitrag in Höhe von rund 8.000 Euro von der Gemeinde zu leisten. Das Böschungsmähen wird größtenteils von den Bauhofmitarbeitern und geringfügig von einer Fremdfirma erledigt. Die Leistungen eines Dritten werden als Instandhaltungen verbucht.

Ausgaben für das Böschungsmähen stellen keine Instandhaltungsaufwendungen dar und sind bei dem Konto „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ zu verbuchen.

¹³ Sanierung Auffahrt Stacherlsiedlung

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 nur durchschnittlich rund 8.500 Euro pro Jahr, da die zentralen Ausgaben respektive die erforderlichen Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter nicht separat ausgewiesen werden. Die jedoch ausgewiesenen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

| Position | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------------------------|------------|------------|------------|
| Ankauf Streusalz und –splitt | 2.039 Euro | 5.185 Euro | 4.220 Euro |
| Straßenreinigung | 3.473 Euro | 2.583 Euro | 3.334 Euro |
| Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr. | 1.528 Euro | 1.529 Euro | 1.529 Euro |

Künftig sind die anteiligen Leistungen für den Winterdienst dem vorgesehenen Ansatz „814 – Winterdienst“ zuzurechnen.

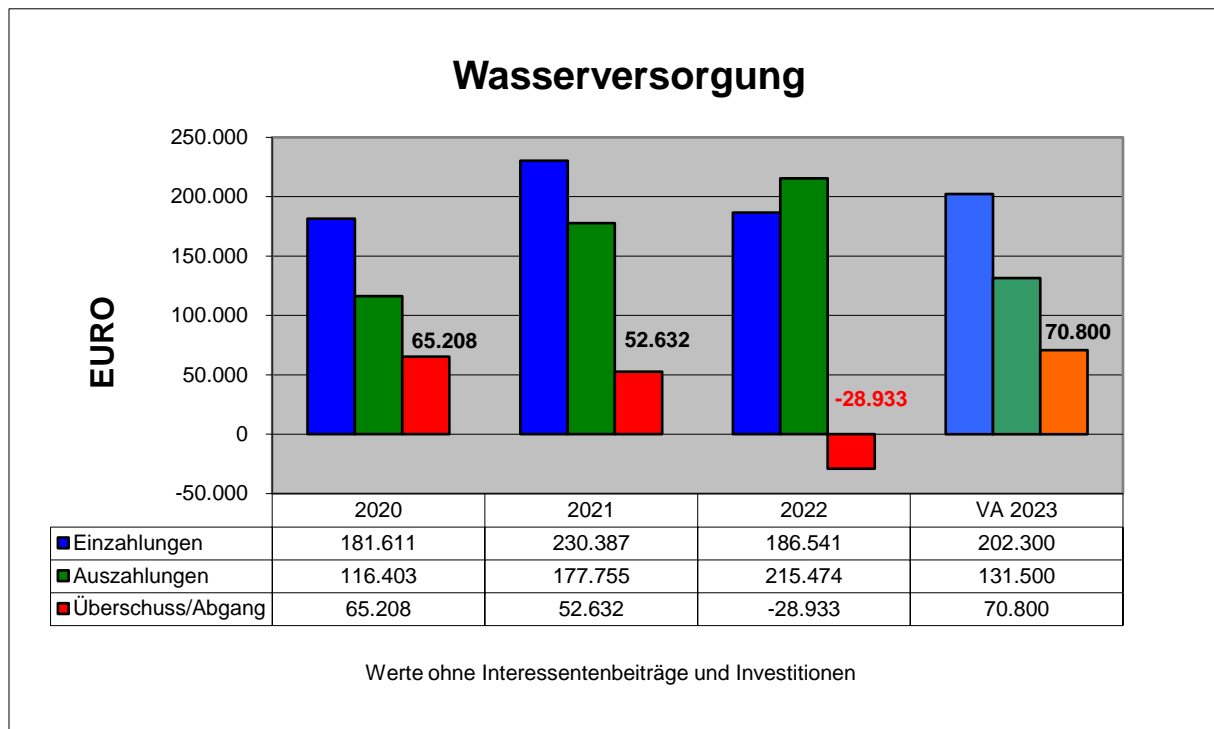
Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro pro Straßenkilometer zu leisten. In den Prüfungsjahren fielen diesbezüglich jährlich rund 1.500 Euro an.

Der Winterdienst wird vom Bauhof der Gemeinde durchgeführt. Eine entsprechende Winterdienstunterweisung sowie Einsatzpläne liegen in der Gemeinde auf. Über den Inhalt der Winterdienstrichtlinie „RVS 12.04.12“ wurde der Gemeinderat in Kenntnis gesetzt sowie die Mitarbeiter unterwiesen.

Die Räumung der Gehsteige wird größtenteils von den Grundeigentümern erledigt. Sie werden in den Gemeindenachrichten zu den Pflichten der Anrainer:innen gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hingewiesen. Der Ankauf von Streusplitt wird dem Konto „459 – Sonstige Verbrauchsgüter“ zugeordnet.

Für diese Ausgaben ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die einen Großteil des Gemeindegebiets versorgt. Um den Bedarf abzudecken, bezieht die Gemeinde Langenstein Wasser vom Wasserverband „Untere Gusen“. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 98 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von durchschnittlich rund 58.900 Euro pro Jahr. Hingegen verzeichnete die Gemeinde im Folgejahr einen Abgang in Höhe von rund 28.900 Euro. Gründe für die wesentliche Verschlechterung des Betriebsergebnisses ergaben sich durch vermehrte Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter (Vergütungsleistungen), die im Zuge des Neubaus der Wasserleitung „Ortsteil Gusen“ sowie höhere Instandhaltungen, die mitunter durch das Umfunktionieren des Öltanks zu einem Löschwasserbehälter auftraten. Ebenso musste eine höhere Wasserbezugsgebühr an den Wasserverband geleistet werden.

Wie bereits festgehalten, sollten die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken dargestellt werden. Die Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sollten in der 4. Dekade unterteilt werden.

Der Voranschlag geht für das Haushaltsjahr 2023 wieder von einem Überschuss in Höhe von 70.800 Euro aus. Gründe finden sich etwa in den höher präliminierten Wasserbezugsgebühren und in den verringerten Vergütungen für Bauhofmitarbeiter.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Jahr 2020 ein positives Nettoergebnis von rund 84.700 Euro. Hingegen waren in den Folgejahren negative Nettoergebnisse von durchschnittlich rund 15.900 Euro pro Jahr zu verzeichnen.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2021 ein Kostendeckungsgrad von rund 111 %. Auch die Planwerte bis 2027 zeigen, dass eine vollständige Kostendeckung erreicht werden wird.

Die Gemeinde verrechnete ab dem Jahr 2021 eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten, die sich im Zuge der internen Leistungsverrechnung auf 1.000 Euro belief. Wie bereits angeführt, ist für die Verwaltungskostentangente ein realistischer Wert darzustellen.

Etwaige Siedlungswasserbaudarlehen bestanden im Prüfungszeitraum nicht, allerdings musste im Jahr 2022 ein Tilgungsanteil¹⁴ in der Höhe von rund 11.600 Euro an den Wasserverband „Untere Gusen“ geleistet werden.

Die Instandhaltungsaufwände lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei durchschnittlich rund 8.800 Euro pro Jahr und erhöhten sich im Folgejahr auf rund 15.900 Euro. Die ausgabenintensivsten Positionen waren der Austausch der Streckenschieber an den Hausanschlüssen und die Überprüfung der Hydranten.

Die Tätigkeiten der Gemeindeorgane für den Betrieb Wasserversorgung wurden im Prüfungszeitraum nicht in den Rechenwerken dargestellt. Wie bereits angemerkt, ist die Verwaltungskostentangente zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Unter dem Aspekt der Kostenwahrheit sollten die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper aliquot unter dem Konto „720 – Bezüge der Organe“ dargestellt werden.

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) und Wasserbezugsgebühr zusammen. Die Wasserbezugsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2021 somit 2,04 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Die Wasserbezugsgebühren wurden im Prüfungszeitraum nicht erhöht. Diese beträgt derzeit 1,87 Euro netto je m³. Es werden 20 Kubikmeter pro Person und Jahr als Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben, die als Grundgebühr dient. In Summe ergaben sich im Prüfungszeitraum Einzahlungen von jährlich durchschnittlich rund 184.200 Euro. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung überarbeitete die Gemeinde die Wassergebührenordnung mitunter im Hinblick auf die Grundgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 mit 2.137 Euro netto festgelegt und entspricht der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

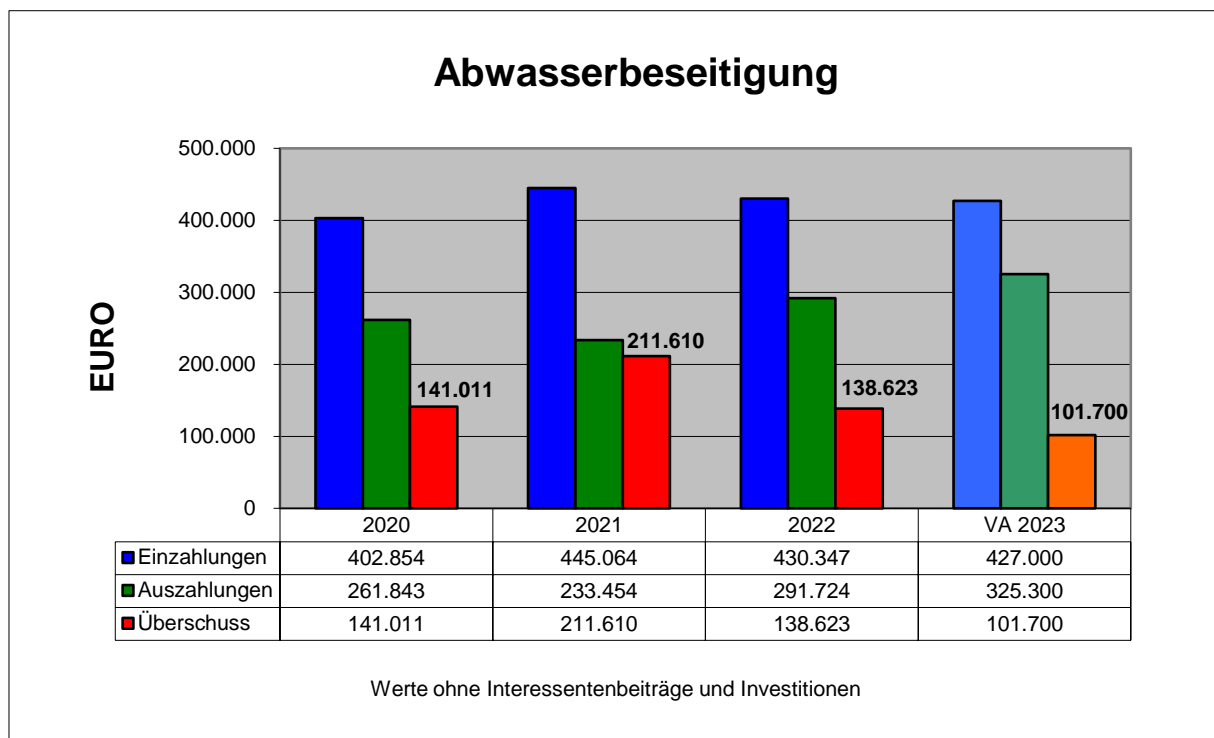
Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2021 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2002 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, ebenfalls keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

¹⁴ Die Vorfinanzierung der Umschluss- und Asphaltierungsarbeiten (rund 81.300 Euro) bei der Ortswasserleitung erfolgte durch den Wasserverband „Untere Gusen“, die Rückzahlung wird von der Gemeinde in 7 Tranchen geleistet.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Langenstein ist Mitglied beim Reinhaltungsverband „Mauthausen - Ost“ (RHV), der die Abwasserbeseitigung von insgesamt 5 Mitgliedsgemeinden durchführt. Das Kanalnetz erstreckt sich über eine Länge von rund 18 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 96 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt im Prüfungszeitraum stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 138.600 Euro und rund 211.600 Euro bewegten. Der hohe Überschuss im Jahr 2021 ergab sich im Wesentlichen durch vermehrte Einnahmen bei den Benützungsgebühren sowie durch den einmaligen Tilgungszuschuss der KPC. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge und Investitionen in Abzug gebracht.

Der Voranschlag geht für das Haushaltsjahr 2023 von einem verminderten Überschuss von 101.700 Euro aus, da der Annuitätendienst für das umfangreiche Vorhaben „Sanierung des Kanalnetzes“ zu laufen beginnt.

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit jährlich durchschnittlich rund 171.100 Euro auf Zahlungen an den RHV, wobei darin Tilgungs- und Zinsanteile enthalten sind.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum ein positives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 195.600 Euro pro Jahr.

Ebenfalls wurden die Tätigkeiten der Gemeindeorgane für den Betrieb Abwasserbeseitigung nicht in den Rechenwerken dargestellt. Wie bereits angemerkt, ist die Verwaltungskostentangente zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Unter dem Aspekt der Kostenwahrheit sollten die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper aliquot unter dem Konto „720 – Bezüge der Organe“ dargestellt werden.

Die jährliche Kanalgebühr setzt sich ebenfalls aus einer Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) und Kanalbezugsgebühr zusammen. Die Kanalbezugsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2021 somit 4,23 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Der Gemeinderat hat mit Ende 2020 und Ende 2021 die Kanalbezugsgebühren erhöht. Diese betrug im Jahr 2022 4,31 Euro netto je m³. Dadurch ergaben sich im Jahr 2022 Einzahlungen von rund 428.400 Euro. Es werden ebenfalls 20 Kubikmeter pro Person und Jahr als Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben, die als Grundgebühr dient. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung überarbeitete die Gemeinde auch die Kanalgebührenordnung mitunter im Hinblick auf die Grundgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 mit 3.572 Euro netto festgelegt und liegt geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Die Gemeinde verfügte am Ende des Jahres 2022 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 608.200 Euro, wobei 423.300 Euro dieser Reserven eine allgemeine Rücklage betrifft.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2021 ein Kostendeckungsgrad von rund 184 %. Die Planwerte bis 2027 zeigen eine Kostendeckung zwischen 141 % und 166 %, die sich jedoch aufgrund der Zinswende Mitte 2022 (die noch nicht berücksichtigt worden sind) entsprechend verringern werden.

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der VfGH¹⁵ in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen.

Liegt eine Kostendeckung über 100 % vor, so kann die Überdeckung nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden, wobei diese zu begründen und zu dokumentieren ist. Die bestehende allgemeine Rücklage ist im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

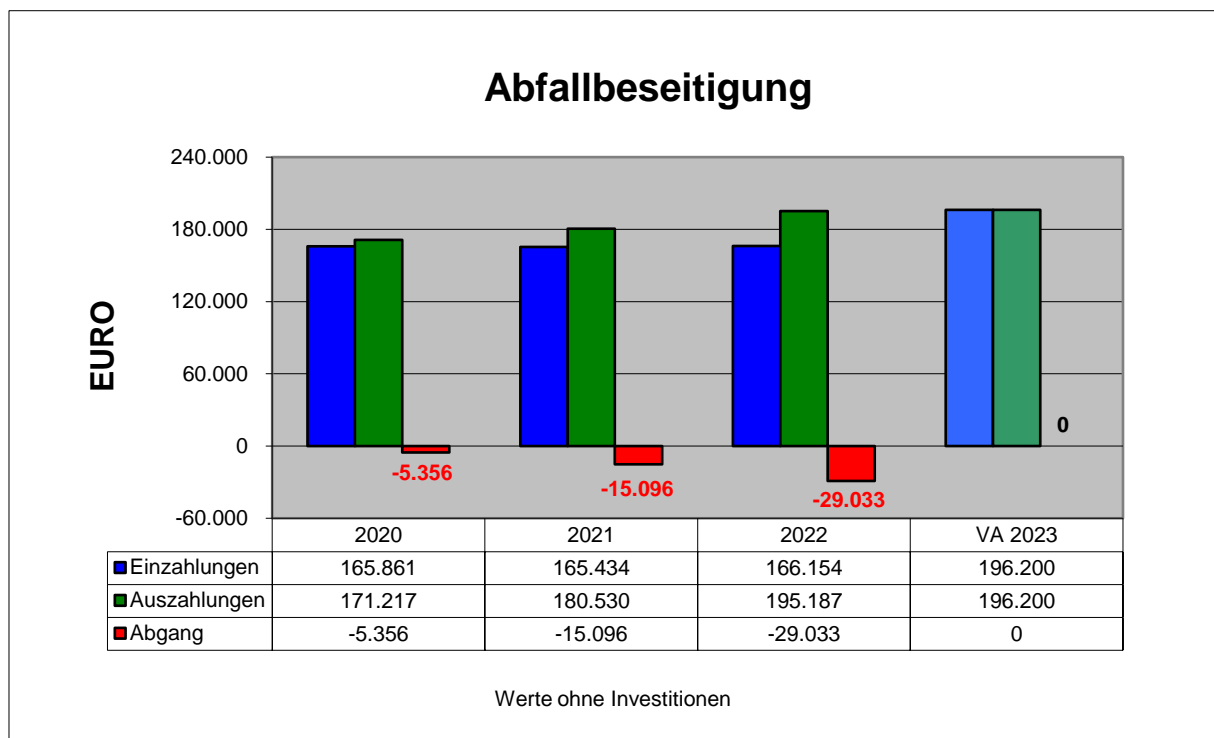
Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

¹⁵ Erkenntnis des VfGH vom 10. Oktober 2001, B 260/01

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2020 bis 2022 stets Abgänge zwischen rund 5.300 Euro und rund 29.000 Euro, die jährlich kontinuierlich anstiegen. Der Voranschlag 2023 wurde nunmehr ausgeglichen erstellt. Aufgrund der Mehrausgaben und im Hinblick auf die Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrags beschloss die Gemeinde im Dezember 2022 als Gegenmaßnahme die Gebühren zu erhöhen. Zur Bedeckung der Abgänge wurden allgemeine Haushaltsmittel herangezogen, da keine Abfallrücklage bestand. Festgehalten wird, dass grundsätzlich eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten ist.

Im Hinblick auf die steigenden Aufwendungen ist künftig eine Ausgabendeckung, gegebenenfalls durch eine weitere entsprechende Gebührenerhöhung zu gewährleisten.

Der Ergebnishaushalt zeigte in den Jahren 2021 und 2022 ebenfalls Abgänge von durchschnittlich rund 24.100 Euro pro Jahr.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Perg (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebührenerhebung durch die Gemeinde erfolgt. Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Gemeinde St. Georgen an der Gusen. Die Reinigung und Schneefreihaltung des Containerstandplatzes in Langenstein wird von den Bauhofmitarbeitern erledigt.

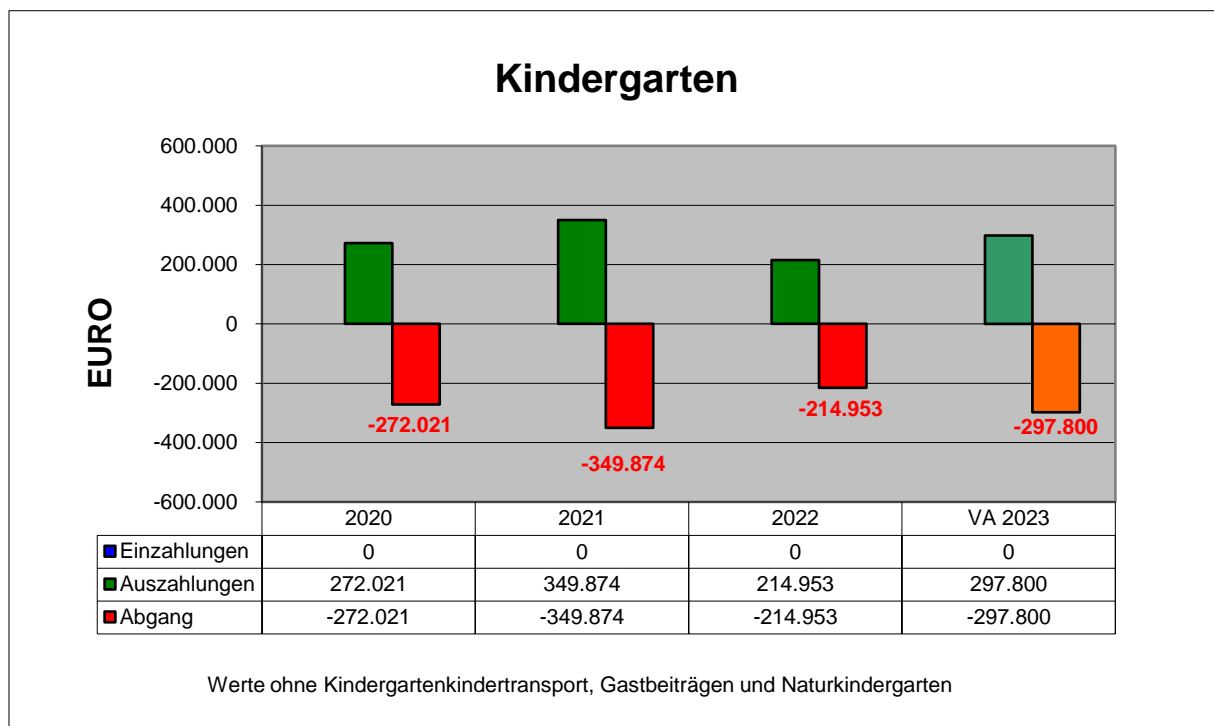
Da durchwegs die Bezirksabfallverbände für die Reinigung und Bereitstellung der Containerstandplätze Kostenersätze an die Gemeinden leisten, wird empfohlen, mit dem BAV Gespräche zu führen.

Kompostierbares Material kann bei einer Kompostieranlage in Langenstein abgegeben werden. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten. Die Sammlung der Biotonne erfolgt von April bis September wöchentlich und außerhalb dieser Zeit zweiwöchentlich.

Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich auf durchschnittlich rund 4.800 Euro und betrafen im Wesentlichen Tätigkeiten im Zuge der Entleerung der öffentlichen Abfalleimer. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Jahr 2022 eine Verwaltungskostentangente von nur rund 1.000 Euro. Wie bereits angeführt, ist diese zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Im Dezember 2007 wurde eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) vom Gemeinderat beschlossen. Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat im Dezember 2009 beschlossen.

Kindergarten



Der von einem privaten Rechtsträger verwaltete Kindergarten wurde in den Jahren 2020 und 2021 4-gruppig geführt, wobei sich dieser in 3 Regelgruppen und eine provisorische Gruppe¹⁶ unterteilte. Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 bestehen nur mehr 3 Regelgruppen mit insgesamt 68 betreuten Kindern.

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum divergierende Abgänge, die zwischen rund 215.000 Euro und 349.900 Euro lagen. Der Hauptgrund dafür lag an den unterschiedlich zu leistenden Akonto-Zahlungen, die sich auch mit einer Abfertigungsleistung an die ehemalige Kindergartenleiterin begründet. Einzahlungen waren keine zu verzeichnen, da etwaige Gruppenförderungen sowie Elternbeiträge über die Abgangsdeckung abgerechnet werden.

Der Voranschlag 2023 geht von einem Fehlbetrag von 297.800 Euro aus, der mitunter auch im Zusammenhang mit der Bezugserhöhung aufgrund der gestiegenen Inflation steht.

Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum auch eine finanzielle Unterstützung an den Verein Natur- und Waldkindergartengruppe „Grashüpfer & Waldkäuzchen“ in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 16.800 Euro.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

| Kindergartenjahr | 2020/2021 | 2021/2022 | 2022/2023 |
|---------------------|--------------|--------------|--------------|
| Gruppenanzahl | 4 | 4 | 3 |
| Kinderanzahl | 80 | 70 | 68 |
| Jahresabgang | 272.021 Euro | 349.874 Euro | 214.953 Euro |
| Abgang je Kind/Jahr | 3.400 Euro | 4.998 Euro | 3.161 Euro |

¹⁶ Integrationsgruppe, die aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur für 12 Kinder zugelassen war.

Eine annähernde Vollaustlastung im Kindergarten war nur in den Jahren 2020 und 2022 gegeben. Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 3.700 Euro pro Jahr (ohne Abfertigung) und sind als sehr hoch zu bewerten.

Grund für die hohen Abgänge liegt an den Abrechnungen vom Rechtsträger, da nicht zwischen Kindergarten und Krabbelstube unterschieden wird. Würde eine Trennung vorliegen, lägen die Kosten je Kind jedoch niedriger. Die Mittagsverpflegung wird von einer externen Betriebsküche zugekauft und geliefert. Die Öffnungszeiten im Kindergarten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Da der Personalaufwand im Kindergarten den größten Kostenfaktor darstellt, widerspiegeln die Öffnungszeiten auch die Zuschussleistungen der Gemeinde.

Es wird empfohlen, die Abrechnungen zur Abgangsdeckung getrennt vom Rechtsträger anzufordern und entsprechend rechnerisch in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen („240000 – Kindergarten“ und „240800 – Krabbelstube“).

Da der Betrieb des Kindergartens jährlich einen hohen Zuschussbedarf durch die Gemeinde erfordert, ist auf eine bedarfsgerechte Führung und Auslastung der Gruppen zu achten.

Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentante.

Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentante darzustellen.

Im Jahr 2022 (GR-Beschluss vom 29. September 2022) wurde der Kauf des Pfarrcaritaskindergartens durch die „Gemeinde-GmbH“ beschlossen. Im Zuge dessen vereinbarten die Vertragsparteien ein neues Arbeitsübereinkommen, die auch eine Zusage über die Durchführung von erforderlichen Baumaßnahmen (Sanierung bzw. Ausbau und Erhaltung des Gebäudes für 4 Kindergarten- und 2 Krabbelstubengruppen) seitens der Gemeinde Langenstein beinhaltet.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass bis zum Ankauf der Liegenschaft keine etwaigen Mietaufwände an die Eigentümerin zu leisten waren. Die „Gemeinde-GmbH“ vermietet nunmehr das Kindergartengebäude an den Rechtsträger. Ein entsprechender Mietvertrag zwischen den Parteien liegt vor, wobei ein jährlicher Mietzins in Höhe von rund 70.100 Euro vereinbart wurde. Mit den Mieteinnahmen wird das Darlehen refinanziert. Ferner ist festzuhalten, dass durch dieses Übereinkommen respektive durch den Ankauf des Kindergartengebäudes Mehrkosten für die Gemeinde entstehen.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2022/2023 bei 60 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2021 ein maximaler Beitrag von 117 Euro eingehoben werden.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Haushaltsjahr 2022 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von rund 7.800 Euro. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 600 Euro je Kind.

Die Busbegleitung wird von 2 Bediensteten der Gemeinde (GD 25) übernommen. Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 6.600 Euro pro Jahr. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde im Jahr 2022 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 23 Euro je Kind eingehoben. Unter Einrechnung der gesamten Kosten für die Busbegleitung lag die Ausgabendeckung im Jahr 2022 bei 43 Euro je Kind und Monat.

Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wird eine Erhöhung des Kostenbeitrags auf 25 Euro/Monat empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde Langenstein vermietet 2 Geschäftslokale, die im Amtsgebäude situiert sind. Im Feuerwehrzeughaus befindet sich eine Wohnung, die an den Schulwart vermietet wird. Unmittelbar angrenzend zum Feuerwehrzeughaus befindet sich eine KHD-Halle¹⁷, die gänzlich für diesen Zweck im Jahr 2016 errichtet wurde. In dieser lagern die Elemente sowie notwendige Ausrüstung für den mobilen Hochwasserdamm.

Die Mieten einschließlich der Betriebskostenersätze werden unter den jeweiligen Ansätzen verbucht. Lagen die Einzahlungen aus den Vermietungen im Haushaltsjahr 2020 noch bei rund 7.200 Euro, so stiegen diese im Jahr 2022 aufgrund der neuen Mietgegenstände im Amtsgebäude auf rund 43.500 Euro.

Angemerkt wird, dass für die Sanierung der Schulwartwohnung ein Darlehen mit einem Annuitätendienst von rund 4.700 Euro zu leisten ist, welcher noch bis Ende 2024 läuft. Explizite Ausgaben waren bis auf den Annuitätendienst keine zu ersehen.

Zur besseren Darstellung der Mietgegenstände sollten sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ zusammengeführt werden. Eine funktionelle Gliederung in der 4. Dekade ist empfehlenswert. Wie bereits angemerkt, sollte eine Verwaltungskostentangente im Zuge der Ansatzöffnung dargestellt werden.

Die Mietzinse der 2 Geschäftslokale im Amtsgebäude liegen seit 1. September 2021 (Vertragsbeginn) bei 10,50 Euro je Quadratmeter, wobei eine Schwellenwertgrenze von 2 % bzw. nachfolgend 3 % vorgesehen sind. Der Quadratmetersatz, welcher auf einen „angemessenen Mietzins“ für Geschäftslokale Bezug nimmt, kann als angemessen erachtet werden. Festzustellen war, dass bei den Mietern die Schwellenwertgrenzen bereits mehrfach¹⁸ eintraten. In Summe ergäbe sich mit März 2023 eine Veränderungsrate von 14,7 %. Bei den Geschäftslokalen konnten im Jahr 2022 auch keine Betriebskostenabrechnungen vorgelegt werden.

Aufgrund der bereits mehrmaligen Überschreitung der Schwellenwertgrenze sollte die Indexierung der Mietzinse, ausgehend von der ursprünglich vereinbarten Miete, aufgerollt und zeitnah vorgeschrieben werden.

Die Gemeinde Langenstein hat die Betriebskostenabrechnungen nach den Regelungen des Mietrechtsgesetzes (Verjährungsfristen) zu erstellen sowie jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres dem Mieter vorzulegen. Angemerkt wird, dass zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands ein Verwaltungskostenbeitrag, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (Jahr 2021: 3,60 Euro/m², Jahr 2022: 3,91 Euro/m² Wohnnutzfläche) eingehoben werden kann.

Naturalwohnung

Die im Feuerwehrzeughaus situierte Wohnung wird an den Schulwart vermietet. Der Bedienstete tritt in absehbarer Zeit in den Ruhestand über. Ein neuer Mietvertrag (Juni 2022) liegt vor, worin ein erhöhter Mietzins vorgesehen ist. Die vereinbarte Nettobenützungvergütung von 5 Euro je m² entspricht der Oö. Dienst- und Naturalwohnungs-Verordnung. Eine Wertsicherung ist im Mietvertrag nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird der Kopierraum der Volksschule an eine Logopädin seit dem Jahr 2012 vermietet. Im gegenständlichen Mietvertrag ist ebenfalls keine Wertsicherung vereinbart.

Die Gemeinde sollte künftig bei Mietverträgen Wertsicherungsklauseln (Vorschlag Schwellenwertgrenze von 5 %) vorsehen und hinsichtlich der angeführten Mietverträge eine Zusatzvereinbarung treffen.

¹⁷ Katastrophenhilfsdienst

¹⁸ Februar 2022, Mai 2022, September 2022 und Februar 2023

Volksschule

In der Gemeinde Langenstein gibt es eine Volksschule, die im Schuljahr 2022/2023 von 96 Schülern in 6 Klassen besucht wurde. Die laufenden Ausgaben (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) banden in den Jahren 2020 und 2022 rund 224.000 Euro. Hingegen lagen die Ausgaben im Jahr 2021 bei rund 183.500 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2020 bis 2022:

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|-------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Personalausgaben | 189.902 Euro | 155.799 Euro | 175.960 Euro |
| Energiebezüge Fernwärme | 42.861 Euro | 7.301 Euro | 48.543 Euro |
| Energiebezüge Strom | 11.983 Euro | 5.180 Euro | 13.356 Euro |
| Instandhaltungen | 26.057 Euro | 26.806 Euro | 17.932 Euro |
| Versicherungen | 571 Euro | 12.761 Euro | 5.147 Euro |

Die Personalkosten summierten sich im Prüfungszeitraum auf jährlich rund 173.900 Euro und betrafen den Schulwart sowie sämtliche Reinigungskräfte, die auch für die Allgemeine Sonderschule (ASO) Leistungen erbringen und durch interne Vergütungen verrechnet werden. Wie bereits angemerkt, tritt der Schulwart in naher Zukunft in den Ruhestand.

Anstelle des Dienstpostens des Schulwarts mit Dienstort Schule, könnten die Schulwartagenden in den Bauhof eingegliedert werden.

Die divergierenden Energiebezüge (Fernwärme und Strom) begründen sich hauptsächlich durch die Schließung des Lehrschwimmbeckens in der Zeit der Corona-Pandemie. Die generell hohen Instandhaltungskosten beziehen sich ebenfalls teilweise auf das bestehende Lehrschwimmbecken. Seit dem Jahr 2021 besteht für den Schulkomplex ein neuer Versicherungsvertrag, welcher auch den Prämienaufwand für das Jahr 2020 beinhaltet.

Aufgrund der hohen Aufwendungen beim Lehrschwimmbecken, die sich in der Volksschule auf mehrere Kontenklassen unterteilen (Verbrauchsgüter, Betriebskosten etc.), wäre ansatzmäßig eine Untergliederung in der 4. Dekade empfehlenswert.

Turnhalle

In der Volksschule befindet sich eine Turnhalle, die unter dem Haushaltsansatz „211 – Volksschule“ geführt wird. Auch werden in der Aula der Volksschule Turnkurse abgehalten, welche in der Tarifordnung miteinbezogen ist. Die Räumlichkeiten können für diverse Veranstaltungen und Kurse etc. gebucht werden, die zum Großteil von diversen ortsansässigen Vereinen genutzt werden.

Für die Benützung der Räumlichkeiten wurde vom Gemeinderat eine Tarifordnung im Jahr 2021 beschlossen. Einnahmen aus dieser Nutzung waren nur in geringfügiger Höhe von jährlich rund 300 Euro zu ersehen, da gemeinnützige Vereine sowie diverse Organisationen von dieser Regelung ausgenommen sind. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Die Europäische Union (EU) sieht bei ermäßigten Tarifen eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Hort/Ganztageschule

Bis zum Schuljahr 2021/2022 wurde die Nachmittagsbetreuung für Kinder der Volks- und Sonderschule in Form eines Hortes geführt. Ab dem Schuljahr 2022/2023 erfolgte die Umstellung zu einer Ganztageschule (GTS). Lag der Abgang im Jahr 2020 (bereinigt) noch bei rund 45.400 Euro, so stiegen diese bedeutend in den Folgejahren auf durchschnittlich rund 97.300 Euro pro Jahr.

Im Finanzjahr 2022 errechnet sich ein Abgang je Kind in Höhe von 1.422 Euro. Der sehr hohe Zuschussbedarf stand im Zusammenhang mit der parallelen Führung beider Betreuungsformen. Der Voranschlag 2023 geht von einem präliminierten Abgang von 143.600 Euro aus, einnahmenseitig sind 49.000 Euro an Personalkostenersatz (Land OÖ) veranschlagt. Der hohe Wert hängt vorwiegend mit der getrennten Betreuung der Volks- und Sonderschulkinder zusammen. Die Elternbeiträge werden direkt vom Verein vereinnahmt.

Die Gebarung der Nachmittagsbetreuung ist künftig unter dem Unterabschnitt „2118 – Tagesbetreuung“ darzustellen.

Die Mittagsmenüs werden von einem Essenslieferanten zubereitet und geliefert, wobei eine Direktverrechnung erfolgt. Der Betrieb beliefert nicht nur die Volks- und Sonderschule, sondern auch den Kindergarten. Der Fremdbezug stellt eine kostengünstige Alternative zum Betrieb einer eigenen Schülerausspeisung dar.

Gastschulbeiträge

Volksschule

Die Gemeinde erhielt nur im Jahr 2022 Gastschulbeiträge in Höhe von rund 3.200 Euro. Ausgabenseitig waren im Prüfungszeitraum insgesamt rund 8.900 Euro an Gastschulbeiträge zu leisten.

Mittelschule

Nachdem die Gemeinde Langenstein über keine eigene Mittelschule verfügt, mussten im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 135.200 Euro pro Jahr an die umliegenden Gemeinden geleistet werden. Der Großteil der Schulkinder besucht die Mittelschulen in Mauthausen und in St. Georgen an der Gusen. Die Kopfquoten lagen im Jahr 2021 bei 2.501 Euro bzw. 1.808 Euro. Für die Schüler einer Polytechnischen Schule mussten durchschnittlich rund 13.000 Euro pro Jahr aufgewendet werden, wobei diese ordnungsgemäß dem Ansatz „214 – Polytechnische Schulen“ zugeordnet sind.

Sonderschule

Im Schuljahr 2022/2023 besuchten insgesamt 49 Schüler die Sonderschule. Daraus errechnet sich zu den laufenden Nettoausgaben eine Kopfquote von 3.429 Euro (Schulerhaltungsaufwand geteilt durch die Anzahl der Schüler). Somit vereinnahmte die Gemeinde im Haushaltsjahr 2022 rund 163.600 Euro pro Jahr.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Bei der Freiwilligen Feuerwehr Langenstein sind 67 aktive Mitglieder und 21 Reservemmitglieder gemeldet. Das 3-torige Feuerwehrhaus wurde im Jahr 1986 errichtet und im Laufe der Jahre stetig erweitert und modernisiert.

Im Fuhrpark befinden sich insgesamt 4 Feuerwehrfahrzeuge (KDO, TLF-A 4000, LFB-A2 und MTF) sowie ein Feuerwehrrettungsboot, das als Stützpunktfahrzeug des Landes OÖ fungiert. Im Voranschlag 2023 ist der Ankauf eines neuen Kommandofahrzeugs (KDOF-A) geplant, welches im Beschaffungsprogramm 2023 vorgesehen ist.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr (exklusiv Darlehen und Schulwartwohnung) lagen im Jahr 2020 bei rund 17,40 Euro und stiegen in den Folgejahren wesentlich auf durchschnittlich rund 23,90 Euro pro Jahr¹⁹. Die Gründe dafür liegen am hohen Globalbudget und an den hohen Versicherungsprämien, da unter anderem 2 Feuerwehrfahrzeuge Vollkasko versichert sind. Darüber hinaus wurde irrtümlich der Großteil der Prämien der Bauhoffahrzeuge in den Jahren 2021 und 2022 dem Feuerwehransatz zugeordnet. Werden diese in Abzug gebracht, liegen die Aufwendungen je Einwohner bei durchschnittlich rund 22 Euro pro Jahr.

Im Prüfungszeitraum lag die Gemeinde über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Für das Jahr 2023 wurde auf Basis der Gefahren- und Entwicklungsplanung (GEP) vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf (Richtwert: 40.000 Euro) für die Freiwillige Feuerwehr ermittelt.

Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen.

Der Gemeinderat hat eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung sowie eine neue Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen waren in den Rechenwerken jedoch nicht ersichtlich.

Gemäß § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes auszus schöpfen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Friedhof

Die Gemeinden St. Georgen an der Gusen, Luftenberg und Langenstein gründeten im Jahr 2008 eine Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH. Der Friedhof sowie die Aufbahrungshalle befindet sich in der Nachbargemeinde St. Georgen an der Gusen. Die Kosten teilen sich die beteiligten Gemeinden nach einem Prozentschlüssel auf. Die Betreuung, die Verwaltung und die Gebühreneinhebung führt die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen durch. Für die Bestattungsleistung kooperiert die „GmbH“ mit einem externen Dienstleister. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein im Zuge einer Abgangsdeckung.

Festzustellen war, dass die „GmbH“ im Prüfungszeitraum und auch die Jahre zuvor stets Verluste verzeichnete. Seitens der Gemeinde Langenstein waren im Jahr 2020 rund 7.200 Euro aufzubringen, die sich in den Folgejahren auf durchschnittlich rund 2.800 Euro verminderten. Der höhere Abgang im Jahr 2020 war einnahmenseitig auf verminderte Grab- und Bestattungsgebühren zurückzuführen. Die Gesamtaufwendungen setzten sich jährlich zu rund 75 % aus internen Vergütungsleistungen (Bauhof und Reinigung) sowie internen Verwaltungstätigkeiten zusammen.

Die Gemeinderäte der 3 Kooperationsgemeinden beschlossen mit Ende 2021 und 2022 eine neue Friedhofsentgeltordnung, indem vorrangig die Entgelte angepasst wurden. Für die Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH besteht ein Darlehen, welches im Haftungsnachweis für Beteiligungsunternehmen zu hoch ausgewiesen wird.

Der Haftungsnachweis ist zu aktualisieren.

Im Zuge einer Initiativprüfung der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen thematisierte der Landesrechnungshof (LRH) im Jahr 2016 bereits die Friedhofsgebarung der „GmbH“ und kritisierte die stetigen Verluste.

Da dennoch weiterhin stets Verluste zu verzeichnen sind, wird nachdrücklich nochmals auf eine nachhaltige Haushaltsführung hingewiesen.

¹⁹ Gesamtaufwendungen in den Jahren 2021 und 2022: rund 63.200 Euro bzw. rund 65.100 Euro

Förderungen

Der Gemeindevorstand beschloss im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 jährlich die Vergabe der Subventionen, die großteils an Vereine ausbezahlt wurden. Zu ersehen waren auch jährliche Subventionen in Höhe von jeweils 250 Euro an politische Seniorenverbände. Diese sind als Teil- bzw. Vorfeldorganisationen der jeweiligen Partei zu qualifizieren. Festgehalten wird, dass jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig ist²⁰.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Förderungen an die politischen Seniorenverbände zur Tätigkeit bei der politischen Willensbildung einzustellen.

Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde betrug in den Jahren 2020 und 2021 durchschnittlich rund 85.500 Euro und erhöhte sich im darauffolgenden Jahr auf rund 129.100 Euro. Die Mehrkosten im Jahr 2022 ergaben sich im Wesentlichen im Zuge der Neuausstattung von Spielgeräten für den öffentlichen Spielplatz.

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|--------------|-------------|-------------|--------------|
| Auszahlungen | 77.831 Euro | 89.229 Euro | 129.148 Euro |

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2020 bis 2022:

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 | Summe |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Park- und Gartenanlagen | 101 Euro | 315 Euro | 39.039 Euro | 39.454 Euro |
| Volksschule | 26.057 Euro | 26.806 Euro | 17.932 Euro | 70.794 Euro |
| Wasserversorgung | 8.384 Euro | 9.256 Euro | 15.892 Euro | 33.532 Euro |
| Bauhof | 14.147 Euro | 8.849 Euro | 13.010 Euro | 36.006 Euro |
| Freiwillige Feuerwehr | 0 Euro | 948 Euro | 11.863 Euro | 12.811 Euro |
| Sonderschule | 8.355 Euro | 7.150 Euro | 10.016 Euro | 25.521 Euro |
| Gemeindestraßen | 10.534 Euro | 16.667 Euro | 6.423 Euro | 33.624 Euro |
| Amtsgebäude | 966 Euro | 1.451 Euro | 5.009 Euro | 7.425 Euro |

Park- und Gartenanlagen

Eine signifikante Ausgabenposition im Jahr 2022 nahm die Neuausstattung der Spielgeräte für den öffentlichen Spielplatz ein, die in der operativen Gebarung abgewickelt wurde. Die Sanierung des Spielplatzes band einschließlich Regieleistungen Gesamtausgaben von insgesamt rund 36.800 Euro. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juni 2022 liegt vor.

Aufgrund der Höhe der Gesamtausgaben hätte das Vorhaben in der investiven Gebarung abgewickelt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 Abs. 2 Oö. GHO hingewiesen. Auch ist zwischen aktivierungspflichtiger Sanierung und laufendem Aufwand für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen zu unterscheiden.²¹

Künftig sind größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und gemäß VRV 2015 in der investiven Gebarung abzuwickeln. Die aktivierungspflichtige Maßnahme ist auch im Hinblick die Nutzungsdauer (Restbuchwert) abzuklären.

²⁰ § 9 Abs. 1 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016

²¹ Liegen die Kosten einer aktivierungspflichtigen Sanierung über dem Restbuchwert, beginnt grundsätzlich die Nutzungsdauer neu zu laufen. Unterschreiten die Sanierungskosten den Restbuchwert, erfolgt eine Abschreibung auf die Restnutzungsdauer.

Freiwillige Feuerwehr

Sämtliche Instandhaltungsaufwände betrafen im Jahr 2022 die Sanierung des Badezimmers in der Schulwartwohnung, die sich im Feuerwehrzeughaus befindet. Die Gesamtkosten beliefen sich auf insgesamt rund 11.900 Euro, wofür im Vorfeld nur ein Angebot eingeholt wurde. Wie bereits angemerkt, sollten sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Schulwartwohnung auf dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ dargestellt werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, auch bei wertmäßig geringfügigen Auftragsvergaben mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2020 bis 2022 war zu ersehen, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen (stichprobenartige Überprüfung):

| Jahr | Beleg | Belegbezeichnung | richtige Zuordnung | Betrag |
|------|-------|-----------------------|--------------------|-------------|
| 2020 | 5502 | Gerätemiete | 1/612/700 | 366 Euro |
| 2020 | 3383 | Ersatzmesser Mähwerk | 1/617/459 | 162 Euro |
| 2020 | 2932 | Rindenmulch | 1/815/420 | 101 Euro |
| 2021 | 4381 | Brennwertkessel | 1/259/042 | 6.737 Euro |
| 2021 | 4991 | Blockbatterien | 1/163/459 | 204 Euro |
| 2021 | 4164 | Papierschnidemaschine | 1/211/400 | 190 Euro |
| 2022 | 4440 | Ankauf Spielgeräte | 5/815/006 | 31.500 Euro |
| 2022 | 3724 | Böschungen mähen | 1/612/728 | 683 Euro |
| 2022 | 1672 | Bodenzugbesen | 1/617/459 | 331 Euro |

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Elektronische Datenverarbeitung

Bei der Gebarungseinschau war ersichtlich, dass sich im Jahr 2022 die Aufwendungen gegenüber dem Jahr 2021 für die elektronische Datenverarbeitung nahezu verdoppelten:

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|
| Datenverarbeitung | 33.940 Euro | 31.920 Euro | 57.955 Euro |
| Lohnverrechnung | 8.808 Euro | 10.611 Euro | 8.049 Euro |

Sämtliche Aufwendungen werden unter dem Ansatz „016 – elektronische Datenverarbeitung“ dargestellt und betreffen den Anschluss an ein Datencenter einschließlich der zur Verfügung gestellten Software. Wie bereits erwähnt, wird die Lohnverrechnung ebenfalls von einem externen Dienstleister durchgeführt. In Summe mussten dafür in den Jahren 2020 und 2021 durchschnittlich rund 42.600 Euro pro Jahr aufgewendet werden. Im Folgejahr stiegen diese deutlich auf rund 66.000 Euro.

Seit dem Amtsgebäudeneubau mietet die Gemeinde die Notebooks einschließlich Zubehör für sämtliche User. Auch werden externe Dienstleistungen beispielsweise „WebOffice“ in Anspruch genommen. In Summe waren dafür rund 17.000 Euro aufzubringen.

Für Mietaufwendungen ist laut VRV die vorgesehene Kontengruppe „700 – Mietzinse“ heranzuziehen.

Sonstige Verbrauchsgüter – Büromittel

Die unten angeführte Tabelle zeigt die Kosten für den Ankauf von Büromittel (Kontengruppe 456) über die gesamte operative Gebarung in den Jahren 2020 bis 2022. Dabei ist festzustellen, dass in den Jahren 2021 und 2022 ein massiver Anstieg zu verzeichnen war:

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|------------------|------------|------------|-------------|
| Büromittel (456) | 3.186 Euro | 9.293 Euro | 10.218 Euro |

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Ausgaben fast zur Gänze im Amtsgebäude anfielen und dies wiederum vor allem im Jahr 2022 den Ankauf von Toner in Höhe von rund 7.600 Euro betraf. Der Hauptgrund lag an der Umstellung von Tintenstrahl- auf Laserdruck, welcher höhere Folgekosten (Ankauf Toner) mit sich brachte. Die Gemeinde argumentierte auch die hohen Kosten damit, dass sporadisch Infoblätter erscheinen, die von der Gemeinde gedruckt werden. Den Druck der Gemeindezeitung übernimmt ein Druckereiunternehmen. Darüber hinaus besteht ein zentrales Multifunktionsgerät, wofür eine Pauschalierung für die gedruckten Seiten besteht.

Aufgrund der vorliegenden Pauschalierung sollte vorrangig über das Multifunktionsgerät gedruckt werden. Da der Ankauf von Toner einen großen Anteil der Büromittel bindet, sollte diese Ausgabenposition im Auge behalten werden.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde für Strom lagen im Jahr 2020 bei rund 23.400 Euro und verminderten sich durch die Schließung des Lehrschwimmbeckens in der Zeit der Corona-Pandemie auf rund 18.500 Euro. Im Folgejahr erhöhten sich die Stromkosten unwesentlich auf rund 20.100 Euro, da durch den Stromverkauf (neue PV-Anlage am Dach des neuen Amtsgebäudes) geringfügige Einnahmen zu verzeichnen waren. Der Voranschlag 2023 geht von präliminierten Stromauszahlungen von 28.300 Euro aus, die jedoch sehr vorsichtig veranschlagt wurden.

Die Volksschule mit dem Lehrschwimmbecken bindet in Summe mehr als die Hälfte der Stromkosten. Im Jahr 2019 erfolgte die Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie. Als Finanzierungsform wählte die Gemeinde ein Contracting-Modell mit einem Energieversorgungsunternehmen. Der Investitionsrahmen belief sich auf rund 305.000 Euro, wobei mit Ende 2022 noch ein Buchwert von rund 240.200 Euro aufschien. Der jährliche Annuitätendienst beträgt rund 16.400 Euro, welcher noch bis zum Jahr 2038 zu leisten ist.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Der bestehende Vertrag läuft bis Ende April 2024. Der Arbeitspreis beträgt 38,50 Cent netto pro kWh. Die laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahreslieferungsmenge liegt bei rund 142.000 kWh.

Aktuell befinden sich auf mehreren Dächern der Gemeindeligenschaften PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von insgesamt rund 205 kWp. Damit produzierte die Gemeinde rund 200 MWh Strom pro Jahr.

Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen²² zu führen.

²² <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Energieverbrauch – Wärme

Der im „Moarhaus“ situierte Bauhof wird mit Erdgas befeuert. Die restlichen gemeindeeigenen Gebäude (Zentralamt, Feuerwehrzeughaus und Volksschule) werden mit Biowärme versorgt. Die Gesamtaufwendungen für Wärme lagen in den Jahren 2020 und 2022 bei jährlich durchschnittlich rund 59.200 Euro. Hingegen waren durch die Schließung des Lehrschwimmbeckens in der Zeit der Corona-Pandemie nur rund 15.500 Euro aufzuwenden.

Rund 3 Viertel der Wärmekosten verursacht die Volksschule, da der Gesamtaufwand auch das Lehrschwimmbecken und die Sonderschule umfasst und nicht separat ausgewiesen werden. Dies betrifft auch die Stromkosten.

Künftig sind die anteiligen Betriebskosten (Strom und Wärme) der Sonderschule aliquot (Verrechnungsbuchung) dem Haushaltsansatz „213 – Sonderschule“ zuzurechnen.

In der Heizsaison 2021/2022 wurden für die Biowärme insgesamt rund 525 MWh mit Gesamtkosten von rund 54.900 Euro brutto abgerechnet. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Preis pro MWh von rund 113 Euro und liegt im vorgegebenen Rahmen des Schreibens des Landes OÖ über Biomasseheizungen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 33.200 Euro pro Jahr. Die höchsten Prämienzahlungen verursachen das Zentralamt, die Freiwillige Feuerwehr sowie der Bauhof. Die Aufwendungen lagen im Vergleichszeitraum bei durchschnittlich rund 12,40 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf sehr hohem Niveau.

Grundsätzlich ist die Gemeinde umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch Kollektivunfallversicherungen, eine Dienstfahrten-Kollisionskasko sowie auch Versicherungen, die über den Basisschutz hinausgehen. Beispielsweise bestehen für insgesamt 5 Kraftfahrzeuge Kaskoversicherungen. Für 2 Fahrzeuge (LFB-A2 und LKW) läuft die Vollkasko bereits seit mehr als 10 Jahren. Auch war eine Elektrogeräteversicherung ersichtlich. Bei dieser ist zu beachten, dass der Prämie meist ein Selbstbehalt und im Schadensfall nur eine Zeitwertentschädigung gegenüberstehen.

Bei der Elektrogeräteversicherung wäre von der Gemeinde ein Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit anzustellen und gegebenenfalls zu stornieren.

Die Versicherungsverträge bestehen fast zur Gänze bei einer Versicherung. Die Gemeinde bedient sich in Versicherungsangelegenheiten seit Jahren eines unabhängigen Maklerbüros. Jedoch liegt eine umfassende Versicherungsanalyse schon seit Jahren zurück. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 152.000 Euro, die fast zur Gänze den Rücklagen zugeführt wurden. Jedoch verblieben im Prüfungszeitraum in Summe rund 11.200 Euro an zweckgebundenen Mitteln in der operativen Gebarung, die die Haushaltsergebnisse verbesserten. Grund dafür war, dass anstatt der Zahlen des Finanzierungshaushalts die des Ergebnishaushalts zur Berechnung der Rücklagenzuführung herangezogen wurden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 11.600 Euro, die ebenfalls nicht zur Gänze zweckentsprechend den Rücklagen aus den erwähnten Gründen zugeführt wurden.

Angemerkt wird, dass für zweckgebundene Rücklagenbildungen grundsätzlich die Einnahmen aus Aufschließungs- und Interessentenbeiträgen aus den Werten des Finanzierungshaushalts heranzuziehen sind. Wenn diesen gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen in der laufenden Geschäftstätigkeit Auszahlungen (sonstige Investitionen²³) gegenüberstehen, können diese dafür verwendet und passiviert werden.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2020 bis 2022 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 21.400 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Die Gemeinden werden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Zur Mobilisierung von gewidmeten aber unbebauten Bauland erhöhte der Gemeinderat (Beschluss vom 22. März 2022) die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 22 Cent bzw. 48 Cent je Quadratmeter.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031) fielen im Prüfungszeitraum Aufwendungen von insgesamt rund 15.700 Euro an, wovon rund die Hälfte diverse EDV-Bauprogramme betrafen. Bereinigt ergaben sich Auszahlungen in Summe von nur rund 8.200 Euro. Betreffend Planungsleistungen waren einnahmenseitig Kostenersätze zu verzeichnen.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen.

²³ Eine sonstige Investition ist eine aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist (§ 6 Abs. 3 OÖ GHG).

Seitens der Gemeinde werden seit dem Jahr 2017 Infrastrukturkosten-Vereinbarungen sowie Baulandsicherungsverträge abgeschlossen. Diesbezüglich waren im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 keine Einnahmen ersichtlich. Eine Anrechnung der geleisteten Infrastrukturkosten auf die Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Netzzutrittsentgelt) ist nicht möglich²⁴. Dies wird bereits in den Baulandsicherungsverträgen (Muster) explizit festgehalten.

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Ist das unbebaute Grundstück einmal angeschlossen, so sind mangels Festlegung in der Gebührenordnung bis auf die Grundgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke keine weiteren Zahlungen vom Anschlusswerber für den Betrieb zu bezahlen. Damit kommt es zu einem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benützern, welche entweder die Benützungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung überarbeitete die Gemeinde die Wasser- und Kanalgebührenordnung im Hinblick auf die Einführung einer Bereitstellungsgebühr.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Gebäude- und Wohnungsregister²⁵ (GWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im GWR insgesamt 76 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für den Großteil liegen Baubewilligungsanzeigen zwischen 2017 und 2023 vor. Bei älteren noch offenen Bauvorhaben urgiert die Gemeinde, um den aktuellen Baufortschritt zu erhalten. Bei einigen Bauvorhaben lagen bereits Baufertigstellungsanzeigen vor, die jedoch aufgrund der Personalsituation (Einschulungsphase) noch nicht abgearbeitet werden konnten.

Die Gemeinde Langenstein sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im GWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche, verbunden sind.

²⁴ Siehe dazu Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958

²⁵ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das GWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Dazu ist festzustellen, dass der Bürgermeister die veranschlagte Betragsgrenze bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2022 nicht einhielt.

Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GHO nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

| | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------------------------|-----------|-----------|------------|
| Repräsentationsausgaben (Euro) | | | |
| Gesetzlicher Rahmen (1,5 ‰) | 7.022 | 7.471 | 7.692 |
| Budgetansatz | 200 | 1.000 | 1.000 |
| Auszahlungen | 150 | 160 | 160 |
| Inanspruchnahme in % | 75 | 16 | 16 |
| Verfügungsmittel (Euro) | | | |
| Gesetzlicher Rahmen (3 ‰) | 14.045 | 14.943 | 15.384 |
| Budgetansatz | 9.000 | 12.000 | 12.000 |
| Auszahlungen | 8.583 | 9.774 | 12.397 |
| Inanspruchnahme in % | 95 | 81 | 103 |

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 65 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 wurden für beide Zwecke rund 12.600 Euro bzw. 4,68 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 zu 5 Sitzungen zusammengekommen. Die Anzahl der Sitzungen entsprach den Vorgaben der Oö. GemO 1990.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern umfassen neben der Ordnungsmäßigkeit auch die Aspekte der Rechtmäßigkeit in der Gebarungsführung. Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Darlehensgebarung, das Personal sowie die Problematik der offenen Forderungen zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Aufgrund der steigenden Belastungen, die nunmehr auch die Gemeinden betreffen (zB höhere Kreditzinsen und Personalkosten), kann die Ausschöpfung von Einnahmequellen respektive Konsolidierungsmaßnahmen ebenfalls zum Inhalt gemacht werden.

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 25. Juni 1998 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats und des Gemeindevorstands beträgt das Sitzungsgeld 2 % des Bezugs des Bürgermeisters. Hingegen erhält der Obmann eines Ausschusses für die Vorsitzführung 3 %. Die Höhe der Sitzungsgelder liegen im Rahmen der vorgesehenen Prozentsätze.

Investitionen

Für den Rechnungsabschluss 2019 galt noch das Haushaltsrecht auf Basis der Kameralistik (VRV 1997). Mit dem Haushaltsjahr 2020 hatten die oberösterreichischen Städte und Gemeinden erstmalig das neue Haushaltsrecht (Oö. GemO 1990 und Oö. GHO) auf Basis der VRV 2015 anzuwenden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2022 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 64 %.

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 3.576.700 Euro²⁶ getätigt. Sie zeigte in den Jahren 2020 und 2021 Abgänge in Höhe von rund 609.500 Euro bzw. rund 400.600 Euro. Diese ergaben sich im Wesentlichen im Zuge der Umsetzung des Großbauvorhabens „Neubau Amtsgebäude“. Hingegen zeigte sich im Jahr 2022 ein positiver Saldo von rund 380.000 Euro, da für die Sanierung des Kanalnetzes ein Siedlungswasserbaudarlehen in Höhe von 1.200.000 Euro aufgenommen wurde.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2022 ein kumulierter Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

| Vorhaben | Fehlbetrag/ Überschuss | geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse |
|--|---------------------------|--|
| Neubau Gemeindeamt | -1.605.913 Euro | Bedeckung mit in Aussicht gestellten BZ-Mitteln, Rest voraussichtlich mit Darlehen |
| Sanierung „Mühlbergstraße“ | -61.108 Euro | Bedeckung voraussichtlich mit Rücklage |
| Baulandentwicklung Ortszentrum Nordost | -1.443 Euro | Wird mit dem Projekt Bauland abgewickelt |
| Rückhaltebecken RHV „Kesselbach“ | -320 Euro | Bedeckung mit der Zuführung aus der operativen Gebarung |
| Leitungsinformationssystem | 27.790 Euro | Endabrechnung wird abgewartet |
| Sanierung Kanalnetz | 865.783 Euro | Überschuss wird für die Umsetzung des Vorhabens verwendet |

Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Neubau Gemeindeamt
- Grundkauf im Ortszentrum
- Ankauf Tanklöschfahrzeug (TLF-A 4000)
- Sanierung Tennisplätze mit Klubhaus
- Sanierung „Mühlbergstraße“
- Sanierung Kanalnetz
- Leitungsinformationssystem (LIS BA 06 und BA 07)

Die Gemeinde investierte im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 neben der Siedlungswasserwirtschaft vor allem in die Realisierung des neuen Gemeindeamts und in den Ankauf eines neuen Tanklöschfahrzeugs (TLF-A 4000). Ein weiteres Großprojekt war die Sanierung und Erweiterung der Tennisclubanlage mit Gesamtkosten von rund 390.800 Euro. Der Sportverein fungierte als Bauherr und die Abwicklung erfolgte über die Gemeinde. Ein Anteilsbetrag in Höhe von rund 49.100 Euro wurde dazu geleistet.

²⁶ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2023 bis 2027 Auszahlungen von insgesamt 296.700 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen den Ankauf eines Kommandofahrzeugs.

Derzeit wird das HWS-Projekt Regenrückhaltebecken „Kesselbach“ umgesetzt. Seitens der Gemeinde sind dazu an Eigenmittel rund 327.500 Euro aufzubringen, wofür ein genehmigter Finanzierungsplan mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mio. besteht. Die Finanzierung des Gemeindebeitrags erfolgt durch 75 % BZ-Mittel.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Ankauf VW Caddy und VW Transporter

Aufgrund des Alters und der Reparaturanfälligkeit zweier Kommunalfahrzeuge (jeweils rund 20 Jahre alt) kaufte die Gemeinde im Jahr 2021 einen VW-Caddy und einen VW Transporter als Ersatz. Der Neupreis belief sich einschließlich Umbauten auf rund 30.300 Euro bzw. rund 54.500 Euro. Etwaige BZ-Mittel aus dem Projektfonds konnten der Gemeinde Langenstein nicht gewährt werden, da der jeweilige Einzelpreis der Fahrzeuge unter der Geringfügigkeitsgrenze gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag.

Im Vorfeld holte die Gemeinde von einem ortsansässigen Autohaus nur jeweils ein Angebot für die 2 Kommunalfahrzeuge ein, wobei anzumerken ist, dass die Gemeinde Mitglied bei der Bundesbeschaffungsagentur ist. Der Gemeinderat beschloss am 1. Juli 2021 den Ankauf beider Fahrzeuge bei dem ortsansässigen Autohaus. Als Finanzierungsform wählte die Gemeinde ein Leasing. Die voraussichtlichen jährlichen Kosten einschließlich Vollkasko werden den Gemeindehaushalt mit rund 18.200 Euro belasten.

Das Bundesvergabegesetz bildet die Grundlage zur Wahl des Ausschreibungsverfahrens. Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu betrauen. Da die Gemeinde auch Mitglied bei der Beschaffungsagentur ist, wäre sinnvollerweise anzudenken gewesen, diese bei der Direktvergabe einzubinden.

Wie bereits festgehalten, liegt ein hoher Verschuldungsgrad im Bereich der Kraftfahrzeuge vor, demgemäß sollte explizit von der Finanzierungsform „Leasing“ abgesehen werden.

Gemeindestraßenbau

Für den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestraßen wurden in der investiven Gebarung im Prüfungszeitraum nur im Jahr 2022 rund 111.100 Euro ausgegeben. Die Aufwendungen betrafen ausschließlich die Sanierung „Mühlbergstraße“ und finanzierten sich teilweise mit BZ-Mitteln und einer Rücklagenentnahme zu je 25.000 Euro. Mit Ende 2022 verblieb ein Abgang in Höhe von rund 61.100 Euro, welcher voraussichtlich mit einer weiteren Rücklagenentnahme im Jahr 2023 beglichen wird. Angemerkt wird, dass die Gemeinde nur im Jahr 2022 einen Pauschalbetrag für den Straßenbau (25.000 Euro) erhielt.

Wie bereits festgehalten, wurden kleinere Straßensanierungen in der operativen Gebarung abgewickelt. Hierfür mussten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 40.100 Euro pro Jahr aufgewendet werden. Der Großteil davon betrifft jedoch den Annuitätendienst für das Darlehen Sanierung „Auffahrt Stacherlsiedlung“. Etwaige Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter sind nicht

miteingerechnet, da die summierten Vergütungsleistungen auch den Winterdienst inkludieren. In Summe wurden in der operativen und investiven Gebarung nur unwesentliche Aufwendungen getätigt. Die Straßenerhaltung stellt eine Kernaufgabe der Gemeinde dar.

Es wird empfohlen, in den kommenden Jahren wieder vermehrt in den Straßenbau bzw. Instandsetzung zu investieren, um die vorhandene Substanz langfristig erhalten zu können, wobei auch finanzielle Mittel in den Planjahren (MEFP) für Instandhaltungen vorgesehen werden sollten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Auftragsvergabe für die Sanierung der „Mühlbergstraße“ an den Billigstbieter, wobei im Vorfeld nur 2 Angebote eingeholt wurden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird nachdrücklich empfohlen, auch im Rahmen der Direktvergabe mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Langenstein Kommunalbetriebs GmbH

Allgemeines

Der Anlass für die Gründung der Langenstein Kommunalbetriebs GmbH („Gemeinde-GmbH“) war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der GmbH-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde selber nicht bzw. nur teilweise möglich wäre.

Die „Gemeinde-GmbH“ wurde im Oktober 2010 anlässlich des Vorhabens „Unimarkt“ gegründet. Als Stammeinlage leistete die Gemeinde 17.500 Euro. Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde der Vorsteuerabzug des Vermieters an die Optionsmöglichkeit zur umsatzsteuerpflichtigen Behandlung des Mietverhältnisses gekoppelt. Mit dem Ankauf der Liegenschaft „Dr. Hohl Haus“ ist die Rechtsform der „Gemeinde-GmbH“ aus steuerlichen Aspekten noch bis Ende 2041 aufrechtzuerhalten. Erst nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückoption durchführbar.

In der „Gemeinde-GmbH“ befinden sich folgende Liegenschaften und umgesetzte Projekte:

- „Unimarkt“ Langenstein
- PV-Anlage (Stockhalle)
- PV-Anlage (Bauhof und Feuerwehr)
- PV-Anlage (Amtsgebäude)
- Ankauf Liegenschaft „Dr. Hohl Haus“

Gebarung und finanzielle Lage

Die „Gemeinde-GmbH“ verzeichnete in den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021 einen Gewinn in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 5.700 Euro. Hingegen ergab sich im Jahr 2022 ein Verlust von rund 43.500 Euro. Der Verlust ergab sich hauptsächlich durch vermehrte Instandhaltungen sowie Beratungsaufwände im Zuge der Abwicklung des Ankaufs der Liegenschaft „Dr. Hohl Haus“.

Durch Umsatzerlöse (Pacht und ÖKO-Strom) konnten Einnahmen von jährlich durchschnittlich rund 72.600 Euro lukriert werden. Die jährlichen Abschreibungen bewegten sich bei durchschnittlich rund 57.900 Euro. An Zinsen mussten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 14.900 Euro pro Jahr aufgewendet werden, welche jedoch aufgrund der Zinswende Mitte 2022 ab dem Jahr 2023 wesentlich ansteigen werden.

Die Bilanz wies in den Jahren 2020 bis 2022 durchgehend Verluste in Höhe von durchschnittlich rund 40.000 Euro aus, welcher allerdings durch jährlich nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse ausgeglichen werden konnten.

Mit Ende 2022 waren offene Darlehen von insgesamt rund 1.356.600 Euro aushaftend. Durch den Ankauf des bestehenden Kindergartengebäudes vom Rechtsträger, welches ebenfalls mit Darlehen finanziert wird, erhöhen sich die Verbindlichkeiten um neuerlich 950.000 Euro. Dazu ist anzumerken, dass im Jahr 2023 aufgrund der aktuellen Zinslage sowie dem neuerlichen Darlehen (Kindergartengebäude) ein zusätzlicher Aufwand von insgesamt rund 110.000 Euro zu leisten sein wird. Das Girokonto wies mit Ende 2022 ein Guthaben von rund 23.200 Euro auf.

Im Hinblick auf den hohen Verschuldungsgrad (2021: rund 495 %) sowie der Zinswende Mitte 2022 sollten Einnahmemöglichkeiten (im Sinne von Umsatzerlösen) ungeschmälert lukriert werden.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Langenstein ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 23. Oktober 2023 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Langenstein die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Linz, November 2023

Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Werner Kreisl